

D. l. 139

28
Be

61
Br

Gal. X
~~73~~ 240

W

Geistliches 20

REGLEMENT

Auf hohen Befehl und Verordnung des von Gott
gegebenen und mit Weisheit ausgezeigten

Sr. CZAAREN

Und

Groß = Fürsten

PETER des I^{sten}

Kaysers

von ganz Rußland, &c. &c.



Und mit Bewilligung des ganzen heiligsten dirigirenden
Synodi der Orthodoxen Rußischen Kirche / welche durch Sr. Czaarischen Ma-
jestät Bemühung mit Einstimmung und Beyrath des geistlichen Standes von
ganz Rußland / wie auch des regierenden Senats den 14^{ten} Februarii 1721. in
der Residenz St. Peterburg errichtet worden ; publicirt
und gedruckt

In der St. Peterburgischen Buchdr. im Jahr Christi 1721. d. 16. Sept.



17
Christliches

REGLEMENT

der hohen Reichs- und Brandenburgischen
Landeshochschule zu Halle

DES HERRN CZARIN

Stadts-
Rath

PETER DES I

BRUDERS

von ganz Rußland, etc.

Das vorstehende Reglement ist von
Seiner Majestät dem Kaiserlichen
Hochwohlgebornen Erbprinzen
von Preussen, Königin von
Polen, Großherzog von
Litauen, Herzog von
Sachsen, etc. etc. in
Königsberg den 17ten
März 1763. d. 1763.

In der hiesigen Druckerei im Jahr Christi 1763.





WIR **SE**DES **GN**ADEN **W**IR
PETRUS der Erste, Czar und
Selbthalter von ganz Ruß-Land

U. U. U.

WAdem Wir unter vielen anderen nach Erfor-
derung der Uns von GOTT verliehenen Gewalt, Uns oblie-
genden Sorgen um Verbesserung unserer Nation, und ande-
rer Uns unterworfenen Lande, auch auf den geistlichen
Stand Unsere Augen wenden, und in selbigen viel Unord-
nung und ein grosses Gebrechen in Verrichtung seines Amtes wahrnehmen,
empfinden Wir in Unserm Gewissen eine billige Furcht das Wir vielleicht ge-
gen dem höchsten (woserne Wir nachdem Wir dessen hülfreiche Hand in Ein-
richtung so wol des Militair- und Civil-Standes so vielfältig gespühret, die
Verbesserung des geistlichen Standes versäumen sollten) und anerkbar schei-
nen und ohne Entschuldigung bleiben möchten, wann der gerechte Richter
über eine so grosse Uns anvertraute Verwaltung von Uns Red und Ant-
wort fordern wird.

Derohalben haben Wir nach dem Exempel derer Gottesfürchtigen
Regenten welche vormahls so wol im Alten als Neuen Testamente gele-
bet, die Sorge wegen besserer Einrichtung des geistlichen Standes unter-
nommen, und weil Wir hierzu kein besseres Mittel ausfinden können, als
eine Collegiale Regierung; sintemahl eine einzele Person, selten von Affecten

frey ist, und weil diese Dignität nicht erbet, selbige nun so viel mehr neglirt: So erreichten Wir ein geistliches Collegium, das ist ein geistliches Collegiales Directorium, welches nachstehenden Reglement zu folge alle geistliche Geschäfte in der Kirche von ganz Rußland besorgen soll.

Befehlen demnach allen Unfern getreuen Unterthanen wes Standes sie seyn mögen, geistlichen und weltlichen dasselbige vor eine kräftige Regierung zu halten, und von derselben in geistlichen Sachen, Urtheil, Resolution, und Entscheidung zu begehren, auch mit desselben Ausspruch sich begnügen zu lassen, und Ihren Befehlen in allen Gehorsam zu seyn, bey Vermeidung schwerer Straffe, dergleichen denen so sich andern Collegiis widersetzen oder ungehorsam seynd, dictiret ist.

Es lieget aber gedachtem Collegio ob, dieses Reglement künfftighin mit neuen Verordnungen vollständiger zu machen, wie solches verschiedener Sachen unterschiedliche Zufälle erfordern möchten, doch soll solches nicht ohne Unsere Bewilligung geschehen.

Zu diesem geistlichen Collegio bestellen Wir folgende Glieder als einen Präsidenten, zwey Vice-Präsidenten, vier Rätthe, und vier Assessores, diereit auch in dem 7^{ten} und 8^{ten} Punct des ersten Theils dieses Reglements gedacht wird, daß der Präsident dem Gerichte seiner Mit-Brüder nemlich eben desselbigen Collegii unterworfen sey, wann er ein schweres Verbrechen begangen, so wollen Wir daß er auch in dem Collegio nur eine Stimme von gleicher Gültigkeit, wie die andere haben solle.

Es sollen aber alle Glieder dieses Collegii bey Antrittung ihres Amtes einen Eyd bey dem heiligen Evangelio nach hiernechst folgender Eyds-Formul abstaten. Gegeben in St. Peterburg, den 25. Januarii 1721.

PETER.

Eyd

Der Glieder des geistlichen Collegii.

Ech Endesbenannter gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen vor seinem heil. Evangelio, daß ich schuldig und meiner Schuldigkeit gemäß willens bin, und mich auf alle Weise bekeiffigen werde in allen Beratschlagungen, Gerichten, und andern Verrihtungen dieser geistlichen

lichen dirigirenden Versammlung, jederzeit die eigentliche aufrichtige Wahrheit und Rath zu suchen, und in allen so wohl nach denen in dem geistlichen Reglement fest gesetzten Verordnungen, als auch nach denenjenigen, welche künfftighin etwan durch einstimmige Entschliessung dieses geistlichen Directorii und mit Bewilligung Sr. Czaarischen Majest. gemacht werden möchten, zu handeln; Alles dieses will ich nach meinem Gewissen, ohne Ansehung der Person, Haß, Feindschaft, oder Eigensinn, und mit einem Worte ohne mich von einiger Passion gefangen nehmen zu lassen, in der Furcht Gottes, das gerechte Gerichte Gottes beständig im Gedächtniß habende, mit aufrichtiger Liebe gegen Gott und dem Nächsten verrichten, und allen meinen Gedanken, Worten und Wercken, die Ehre Gottes, die Seeligkeit der menschlichen Seelen, und die Erbauung der gesamten Kirchen zum Endzweck setzen, und nicht suchen was meine, sondern was des Herrn Jesu Christi ist.

Ich schwere auch bey dem lebendigen Gott, daß ich in beständiger Erinnerung seines erschrecklichen Worts: Verflucht sey jedermann der des Herren Werk nachlässig treibet in allen Geschäften so dieser dirigirenden Versammlung vorstossen möchten, mich unverdrossen mit allen Fleiß, nach meinem äußersten Vermögen als in Gottes Werk betragen, und alle meine Vortheile und Bequemlichkeiten hintan setzen, auch mich nicht stellen werde, als verstünde ich die Sache nicht, sondern sals ich auch ein und das andere nicht begreifen solte, will ich mich auf alle Weise bemühen aus der heiligen Schrift, denen Canonibus derer Kirchen-Versammlungen, und der Ueber einstimmung der alten und grossen Kirchen-Lehrer davon Nachricht und Belehrung einzuziehen.

Ich schwere ferner bey dem allmächtigen Gott, daß ich will und schuldig bin, meines angebohrnen und wahren Czaaren und Herren Peter des Iten Selbsthalters von ganz Rußland ic. ic. und nach Ihm Sr. Czaarischen Majestät rechtmäßigen Successoren, welche nach Dero Willen und Souverainen Gewalt denominiret sind, oder noch ins künfftige denominirt und der Besizung des Thrones gewürdiget werden möchten; Ungleichem Ithro Majestät der Czaarin Catharina Alexiewna treuer aufrichtiger und gehorsamer Knecht und Unterthan zu seyn, und allezeit Ithr. Czaarischen Majestät hohen Souverainité Macht und Gewalt gehörige, so wohl legitimirte als noch künfftighin zu legitimirende gerechtfame Prerogativen nach äußerstem Verstande, Krafft und Vermögen zu bewahren und zu

verteidigen, auch hierinnen auf erforderenden Fall meines Lebens nicht zu schonen.

Über dieses werde ich mich äussersten Fleisses bemühen, alles dasjenige zu befördern, was zu Sr. Czaarischen Majestät treuen Diensten und Vortheilen in allen Fällen gereichen kan; Und hingegen was Sr. Czaarischen Majestät Interesse, Präjuditz, Schaden oder Verlust verursachen möchte, so bald mir Nachricht davon zukommt, nicht allein zeitig entdecken, sondern auch auf alle Art und Weise abzukehren und nicht zu verstaten suchen.

Wenn mir auch ein Geheimniß anvertrauet würde, zum Dienste und Nutzen Sr. Czaarischen Majestät, oder Kirche, oder was Art sonst es seyn möchte, welches ich zu secretiren Befehl bekäme, so will ich selbiges vollkommen geheim halten und niemand entdecken, dem es nicht zu wissen gebühret, oder zu offenbahren mir befohlen ist.

Ich erkenne auch hiermit eydlich vor den obersten Richter dieses geistlichen Collegii, den Monarchen von ganz Rußland Ihr. Czaarischen Majestät Selbst Unsern allergnädigsten Herrn.

Auch schwere ich zu dem allsehenden Gott, daß ich alles dieses was ich anigo gelobet, in meinem Herzen nicht anders erkläre, als wie ich es mit denen Lippen bekenne, und daß ich es in eben demselben Sinne und Verstand annehme, in welchem die hier wieder geschriebene Worte denen Lesenden und Hörenden selbst vorkommen.

Dieses beträftige ich mit meinem Schwur, Gott du Herzens Rüdiger sey du mein Zeuge dieser meiner Zusage, daß sie aufrichtig sey, wofern sie aber betrüglich und wider mein Gewissen wäre, so sey deßfals gegen mich ein gerechter Richter und Rächer.

Zum Schluß dieses meines Eyds, küsse ich die Worte und das Creuz meines Erldfers Amen.

REGLEMENT

Oder

Ordnung des Geistlichen Collegii,

Wornach dasselbige so wol seine eigene, als auch anderer, nicht allein geistlichen Stände, sondern auch weltlicher Personen Pflichten, in so ferne diese der Geistlichen Jurisdiction unterworfen sind, zu achten, und nach welchem es in Ausfertigung Seiner Geschäfte zu verfahren hat.

Die

Dieses Reglement wird in drey Theile getheilet, nach der Zahl der drey Anmerckungs-würdigen und Direction bedürfftigen geistlichen Nothwendigkeiten, als nemlich

1. Beschreibung und wichtige Ursachen einer solchen Regierung.
2. Die darunter gehörige Geschäfte.
3. Derer Directoren Pflicht, Amt und Gewalt.

Der Grund aber solcher Einrichtung, nemlich das Gesetz Gottes, welches uns in der Heiligen Schrift vorgetragen wird; Ingleichen die in denen Conciliis fest gesetzte Canones der heiligen Väter, wie auch die Bürgerl. Gesetze, welche mit dem Worte Gottes übereinstimmen, haben hier nicht Raum, sondern müssen in einem besondern Buche ausgeführet werden.

Erster Theil.

Was das geistliche Collegium sey, und was man vor wichtige Ursachen habe / eine solche Regierung anzuordnen.

In dirigirendes Collegium ist nichts anders als eine dirigirende Versammlung, wann einige besondere Dinge nicht einer Person allein sondern vielen, welche dazu tüchtig, und von der hohen Obrigkeit verordnet sind, zu verwalten anvertrauet worden.

Ein anders ist ein beständiges: Das erste ist wann wegen einer oder mehrerer Geschäfte die zu gleicher Zeit zu entscheiden sind, einige dazu taugliche Personen bestellet werden, dergleichen sind in der Kirchen die Synodi, in dem gemeinen Wesen die außerordentliche Inquisitionen-Tribunale und Rechts-Versammlungen.

Ein beständiges Collegium ist, wann zur Aufsicht oder Verwaltung einiger gewissen Geschäfte, welche entweder beständig, oder wenigstens offt im Vaterlande vorkommen, eine hinlängliche Anzahl Männer verordnet wird. Dergleichen war das geistliche Synedrium in der Kirche des alten Testaments, und das Bürgerliche Gerichte der Arcopaginen zu Athen, und andere in denselben Stadt befindlichen Gerichts-Häuser, oder sogenannt Dicasteria.

Der

Bergleichen Versammlungen findet man auch in vielen alten und neuen Regierungen, und auf eben dieselbe Weise hat der Großmächtigste Czar von ganz Ruß-Land, zum Vortheil des ihm unterworfenen Vater-Landes unterschiedliche Collegia, nach dem Unterscheid der Geschäfte und Nothdürften des Reichs, im Jahr 1718. höchst-weißlich angeordnet.

Indem Er nun, als ein Christlicher Monarch, und Beschützer des rechten Glaubens und aller guten Ordnungen in der Kirchen, auch auf die Mängel des Geistlichen Standes Seine Augen gerichtet, und in demselben eine bessere Einrichtung zu treffen gewünschet, hat Er sich auch gefallen lassen, ein geistliches Collegium zu errichten, welches dasjenige, was der Kirche zum Vortheil gereichen könnte, fleißig und ohnablässig beobachten sollte, damit alles ordentlich zugehe, und kein unordentliches Weilen einreisse, wie des Apostels Wunsch oder vielmehr der Wille Gottes selbst ist.

Damit aber niemand in denen Gedanken stehen möge als ob diese Einrichtung unbequem sey, und daß eine Person besser die geistlichen Angelegenheiten einer ganzen Gemeine besorgen könnte, gleich wie ein jeder Bischof ins besondere die in seiner Diocese vorkommende Bischöfliche Geschäfte verabscheidet, so wollen Wir einige wichtige Ursachen voraus setzen, welche klar erweisen, daß eine beständige Collegiale Verwaltung gleich einem beständigen Synodo oder Synedrio viel vollkommener und besser sey, als die Verwaltung welche einer einzelnen Person anvertrauet wird, sonderlich in einem Monarchischen Reiche, bergleichen Rußland ist.

Dann 1) läffet sich die Wahrheit klärer finden, wann eine ganze Versammlung sich darüber bespricht, als von einer einzelnen Person. Es ist ein altes Sprichwort: die letzte Gedanken seynd klüger als die ersten; wie vielmehr müssen denn nun vieler Personen Gedanken, über einer Sache klüger seyn, als eines einzelnen Menschen Gedanken; Es trägt sich zuweilen zu, daß in einer schweren Sache ein Einfältiger etwas erblicket, was ein gelehrter und scharffsinniger Mann vorbeyst siehet, daher ist auch eine Collegiale Regierung sehr nöthig, als in welcher unterschiedliche Köpffe die vorgelegte Sache erwecken, dann solcher Gestalt erreicht der eine, was dem andern zu hoch ist, was der eine nicht siehet, erblicket der andere, und also wird eine zweifelhafte Sache deutlicher und geschwinder erläutert, und zeigt sich ohne grosse Schwierigkeit was darinne verordnet werden muß.

2) Gleichwie nun bey einer Collegiaren Regierung die Kraft etwas einzusehen scharffer ist, also haben auch derselben Resolutiones mehr Nachdruck; denn ein Urtheil einer ganzen Versammlung perquadiert besser, und lencket das

das Herz mehr zur Unterwürffigkeit als einer einzelnen Person Befehle. Die Monarchen besitzen zwar eine souveraine Gewalt, welcher gehorsam zu seyn, Gott selbst um des Gewissens willen befiehlt, jedennoch haben sie auch ihre Rätthe nicht nur um die Wahrheit desto besser zu untersuchen, sondern auch damit unbändige Leute Sie nicht verläumdten können, als ob sie dieses oder jenes mehr mit Gewalt und Affecten als nach Gerechtigkeit und wahrer Beschaffenheit der Sachen verordneten. Wie vielmehr muß solches in Regierung der Kirche statt haben, als welche gar nicht Monarchisch sondern vielmehr denen Vorgesetzten verboten ist, über das Volk zu herrschen; Dann wann bey so gestalten Dingen eine einzelne Person etwas verordnet, so können die Widerwärtigen auch nur durch Verläumdung dieser einigen Person die Verordnung schwächen, welches nicht so leicht angehet, wann sothane Verordnung, aus der Berathschlagung einer ganzen Versammlung herfließet.

3) Dieses hat nun so vielmehr Krafft, wann ein solches Collegium, so die Regierung führet, unter einem Souverainen Monarchen stehet, und von demselben eingesetzt ist, dann daraus siehet man klärllich, daß das Collegium nicht eine Faction sey, so sich wegen ihrer besondern Interessen, durch eine geheime Verbindung mit einander verknüpffet, sondern daß es aus Personen bestehe, welsche sich auf des Monarchen Befehl und Berathschlagung mit andern zum gemeinen Besten versammeln müssen.

4) Ist auch dieses ein wichtiger Punct, daß wenn eine Person alleine die Regierung führet, wegen unumgänglich nothwendiger Verrichtungen, oder Krankheiten, so derselben zustossen, können die Geschäften vielen Langwierigkeiten und Verzögerungen unterworfen seyn, und wenn dieselbe Person stirbet, gänzlich liegen müssen: In einer Versammlung hingegen, wann auch gleich die vornehmste Person abwesend wäre, arbeiten dennoch die übrigen Glieder, und bleiben also die Affairen in einem nie unterbrochenem Gange.

5) Der größte Vortheil aber bestehet darinne, daß in einem solchen Collegio keine Affecten, Arglist, und Bestechungen Platz ergreifen können, dann wie wolten sich so viele Personen zu Losziehung der Schuldigen, oder Verdammung der unschuldigen Parthey verbinden können. Und wann auch einer von ihnen mit Haß oder Feindschafft gegen eine Parthey eingenommen ist, so sind doch der andere, dritte und folgende von solchen Affecten frey. Wie könten auch Geschenke daselbst den Meister spielen, allwo die Sachen nicht nach Autorité, sondern nach rechtmäßigen und wichtigen Gründen verabscheidet werden, und ein jeder, wann er keinen zu Rechte gültigen Grund seines Urtheils hervor bringen kan, sich vor den andern scheuet, damit man nicht

mercke, daß er ums Lohn spreche. Dieses ist um so viel leichter zu verhindern; wann das Collegium mit solchen Leuten besetzt wird, welche sich ganz und gar nicht mit einander heimlich verbinden können, als nemlich, wenn es Leute von unterschiedlichem Stande und Beruff, Bischöffe, Aebte, Prioren und weltliche Geistlichen sind. Solchergestalt ist gewiß nicht abzusehen, wie einer von ihnen sich unterstehen solte, dem andern sein schelmisches Vorhaben zu entdecken, geschweige dann, daß sie sich vereinigen könten, Unrecht zu thun.

6) Gleichergestalt hat auch ein Collegium einen freyen Geist, die Gerechtigkeit zu handhaben, dann es darf sich nicht so wie eine einzelne Person, für den Zorn der Mächtigen fürchten, dieweil es auch nicht so leicht ist, an so vielen, und zwar unterschiedener Function Personen Ursache zu finden, als an einem Menschenen.

7) Ferner ist auch ein grosser Vortheil, daß man von einer Regierung so durch eine Versammlung geführet wird, nimmer so viel Lermens und Aufruhr vor das Vaterland zu besorgen hat, als von einem Ober-Haupte des Geistlichen Standes entstehen kan. Dann der gemeine Mann versteht den Unterscheid der Geistlichen und Souverainen weltlichen Gewalt nicht, sondern wird durch die grosse Ehre und Würde, so man den Obristen Hirten giebt, von Verwunderung dergestalt eingenommen, daß Er denket ein solches Ober-Haupt sey ein anderer Landes-Herr, in gleicher Würde mit dem Monarchen, oder auch noch grösser als derselbige, und der Geistliche Stand mache eine besondere und vortrefflichere Monarchie aus: Da nun der gemeine Mann vor sich selbst bereits also zu raisoniren pfeget, was kan nicht daraus entstehen, wann grundlose Discurs herrschsüchtiger Geistlichen darzu kommen, und Feuer an solches Stroh legen. Durch dergleichen Meinungen werden einfältige Herzen dergestalt verkehret, daß sie nicht so wohl auf ihren Monarchen als auf ihren Ober-Hirten in allen Dingen ihre Augen richten. Hören sie dann daß diese beyde Streitigkeiten mit einander haben, so fallen sie allemehr den geistlichen als den weltlichen Ober-Haupt, wie wohl blindlings, und mit höchster Thorheit bey, und untersehen sich wol vor das erste zu streiten und zu rebelliren, in der betrüglichen Meinung, daß sie vor Gott selbst fechten, und ihre Hände nicht verunreinigen, sondern heiligen würden, wenn sie selbige zum Blutvergiessen ausstrecken. Diese des gemeinen Mannes Meinung sehen sonst nicht einfältige, aber arglistige Leute herkölich gerne, und weil sie ihren Herren im Herzen hassen, nehmen sie so dann ihre Zeit um ihre Bosheit auszuüben, wenn der Landes-Herr mit
den

den Ober-Hirten zerfallen ist, und entblöden sich nicht, unter dem Vorwand eines Eifers, für die Kirche ihre Hände gegen den Gesalbten des H Ernn, auszustrecken, und das einfältige Volk zu einer so gottlosen That, als zum Werk des H Ernn, aufzumuntern; Was sollte nun dann nicht geschehen, wann der Hirte Selbst mit einer solchen Meinung von sich verblendet ist, und nicht ruhen will? Es ist schwer auszusprechen, wie viel Unglück hieraus zu entstehen pfleget. Dieses sind keine bloße Gedancken. Wolte GOTT! Es hat sich aber solches mehr als einmahl in verschiedenen Reichen in der That selbst bewiesen. Man sehe nur zurücke in die Constantinopolitanische Historie nach Juliniani Zeiten, so werden sich viele dergleichen Exempel ergeben. Jader Pabst selbst ist durch kein anderes Mittel zu solcher Macht gelanget; so daß er nicht allein das Römische Reich gänzlich aufgehoben, und Sich ein grosses Stück davon angemasset, sondern auch andere Reiche zu verschiedenen mahlen erschüttert, und auf die Spitze ihres Unterganges gebracht; daß wir derer in Unsern Landen vormohls angedroheten Unternehmungen anjeko nicht gedencken. Ein solches Ubel findet keinen Platz, wenn die geistliche Geschäfte durch eine Versammlung dirigiret werden. Dann in derselben hat Niemand, ja nicht einmahl der Präsident Selbst eine besondere, und das Volk in Verwunderung setzende Herrlichkeit, Niemand hat eine besondere Pracht und Ansehen, Niemand kan eine hohe Meinung von Ihm haben, und kein Schmeichler kan Ihm unmäßige Lobes- Erhebung beylegen, weil alles Gute, was bey solcher Collegialen Regierung geschieht, nicht den Präsidenten allein zugeschrieben werden kan, Selbst der Nahme Präsident hat nichts hochtrabendes in sich, und bedeutet nichts mehr als einen Vorsteher, weswegen dann weder er selbst von sich, noch andere von ihm, hohe Gedancken führen können. Wann der gemeine Mann über dieses siehet, daß sothane Collegiale Regierung auf des Monarchen Befehl, und mit Beyrath des Senats, geordnet ist, so bleibet er um so vielmehr in Gehorsam, und lästet alle Hoffnung fahren von dem geistlichen Stande in seiner Rebellion gestärcket zu werden.

8) Wächst der Kirche und dem Reich von solcher Collegialen Regierung dieser Vortheil zu, daß nicht allein die Besizer, sondern auch der Präsident selbst, wann er etwas grosses versiehet, dem Gerichte seiner Amts- Brüder eben desselben Collegii, unterworfen ist, dahingegen wo ein Hirte gleichsam ein souverain regieret, solches nicht also geschehen kan, dierevil er sich von denen ihm subordinirten Bischöffen nicht richten lassen wird. Solte er dann auch darzu gezwungen werden, so wird dennoch dergleichen Gerichte bey dem

gemeinen Volcke, welches von der Rechtmäßigkeit desselben nicht judiciren kan, und blindlings zu urtheilen pfeiget, vor verdächtig und verwerfflich gehalten werden: Daher es denn kömmt, daß man um eines bösen Praesidentens willen ein General Concilium beruffen muß, welches eines theils nicht anders, als mit grosser Beschwerung des Vaterlandes, und mit schweren Kosten geschiehet, andern theils aber jeziger Zeit, da die Orientalischen Patriarchen unter dem Türckischen Joche leben, und die Türcken aniso Unser Reich mehr als vor Zeiten fürchten, ganz und gar nicht werckstellig gemacht werden kan.

9) Schlußlich ergibt sich in einer solchen Collegial-Regierung eine Schule des Kirchen-Regiments: Dann durch die Communication vieler und verschiedener Reasonements, Rathschläge und Regelmäßiger Beweissthümer, dergleichen die öfteren Geschäfte erfordern, kan ein jeder Beyfizer mit leichter Mühe die geistliche Politique erlernen, und durch die tägliche Erfahrung einen rechten Begriff bekommen, welcher Gestalt das Haus des H-Errn am besten verwalter werden könne; Dahero werden sich die Beyfizer dieses Collegii zu denen Bischöflichen Dignitaren mehr als andere geschickt machen, und solcher Gestalt wird nechst Göttlicher Hülffe, die Ungeschliffenheit in Rußland auch von dem geistlichen Stande bald hinweg fallen, so daß man sich daran alles Gute zu versprechen hat.

Zwenter Theil.

Begreifend die unter solche Regierung gehörige Geschäfte.

Wann man die Geschäfte in Betrachtung ziehet, welche in dem geistlichen Collegio abgethan werden sollen, so zeigen sich derselben zweyerley Arten: Einige gehen insgemein die ganze Kirch an, und alle so wohl geistliche als weltliche Stände und alle deren hohen und niedrigen Ordnungen, wie auch die gemeine Kirchen-Bedienten: In deren Betrachtung man beobachten muß, ob auch alles nach der Vorschrift der Christlichen Religion eingerichtet sey, oder ob etwas so derselben zuwieder, geschehe, imgleichen ob es nicht irgend wo an der, einen jedem Christen nöthigen Unterrichtung fehle, wovon unten ein mehres soll gesagt werden.

Andere

Andere gehen einige Stände ins besondere an, diese Stände aber sind fünfferley / als:

1. Bischöffe.
2. Priester, Diaconi, oder andere Kirchen Bedienten.
3. Mönchen.
4. Schulen und die darinne befindliche Lehrer und Schüler, wie auch die Prediger.
5. Weltliche Personen, so ferne dieselbige geistl. Unterricht vonnöthen haben, als wegen unzulässiger und verbotener Heyrathen, und anderer Geschäfte, welche weltliche Personen vorzukommen pflegen.

Was nun bey allen diesen am meisten in acht zu nehmen ist, soll im folgenden nach der Ordnung angezeigt werden.

Allgemeine Geschäfte.

Sey muß man, wie oben bereits angeführet, auf zwey Stücke Achtung geben.

1. Ob alles ordentlich und nach der Vorschrift der Christlichen Religion zugehe, und ob nicht irgend wo was geschehe so mit derselben streitet?
2. Ob eine gnugsame Unterrichtung im Christenthum im Schwange gehe? Bey dem ersten Stück sind folgende puncta zu betrachten:

1.

Sie man die neugemachte Akathisten und andere Officia und Gebets-Formula deren sonderlich zu unsern Zeiten eine nicht geringe Anzahl in klein Rußland aufgesetzt worden, examiniren, ob diese Compositiones nemlich der Heil. Schrift gemäß sind, oder ob sie etwas so derselben entgegen wäre, oder auch sonst etwas ungeziemliches und unnützes Geschwätze enthalten.

2. Gleicher Gestalt muß wegen der vielfältigen Gebete eine Ordnung gemacht werden, weil dieselbe, ob sie auch schon an sich selbst richtig wären, dennoch nicht einem jeden zu verrichten obliegen, und nach dem Belieben eines jeden in seinem Hause, nicht aber in Kirchen als Kirchen-Gebete gebraucht wer-

werden können, damit mit der Zeit nicht ein Befehl daraus gemacht, und der Menschen Gewissen nicht damit beschweret werden.

3. Muß man auch die Leben der Heiligen nachsehen, ob nicht unter denen selbigen einige fälschlich und ohne Grund erdichtete, oder der Christl. Orthodoxen-Lehre zuwieder lauffende, oder auch unnütze und lächerliche Erzählungen sich befinden, dergleichen Mährgen muß man wiederlegen, und verbieten, zugleich aber die Falschheit so sich darinnen befindet anzeigen, denn es finden sich freylich dergleichen offenbahre lügenhafte und mit der gesunden Lehr streitende Historien, als z. E. in dem Leben des Euphrosinii von Pleskou, die Disputation von dem zweyfachen Singen des Halleluja ein offenbahr falsches und von einem Taugenicht ertichtetes Werk ist, worinne außer der thörichten Lehre von Verdoppelung des Halleluja selbst, Sabellianische, Nestorianische, und andere Zyrthümer mehr gefunden werden, und ob auch schon der Autor hierinne aus Unwissenheit gesündigtet so liegt dennoch der geistlichen Negierung ob, dergleichen erdichtete Dinge nicht zu dulden, noch denen Menschen an statt gesunder Speise, Gift vorzusetzen, insonderheit weil der gemeine Mann zwischen Recht und Linc keinen Unterscheid zu machen weiß, sondern alles was er nur in Büchern findet, mit Euffer und Hartnäckigkeit behauptet und sich daran hält.

4. Insonderheit aber muß man diejenigen Erfindungen sorgfältig untersuchen, welche den Menschen zu einer schlimmen praxi führen und ihnen ein betrügliches Mittel zur Seeligkeit zu gelangen vormbilden, als z. E. daß man am Freytag nicht arbeiten, sondern denselben feyren müsse, und daß die Paetniza oder Freytag Sich über diejenigen welche ihren Tag nicht feyren sehr erzürne, und Sie mit schweren Bedrohungen angreiffe: ungleichen zu Erlangung vieler geistlicher und Leiblicher Güter: ferner daß man einige Officia vor andern werth halten sollte, als die Messe auf den Tag der Verkündigung Maria, die Früh-Messe auf Ostern, und die Vesper auf Pfingsten. Diese puncta werden nur zum Exempel angeführet, wie wohl sie sonst wenigen und zwar nur einfältigen Leuten ankleben. Ob man aber auch schon vor wenige, ja gar nur einen einigen Bruder bekümmert seyn muß, damit derjenige nicht geärgert werde, um dessen willen Christus gestorben ist, so finden sich dennoch dergleichen andere Lehren, welche auch von erhabren Personen aus Unwissenheit vor glaubwürdig gehalten werden, und folglich schädlich sind, dergleichen ist die Tradition des peczerischen Klosters in Kioff, daß wer nur daseibst begraben würde, ob er schon auch in der Unbußfertigkeit gestorben, dennoch selig werden müsse. Wie weit aber diese und andere

dergleichen Märlein von dem Wege der Seeligkeit ableiten, wird ein jeder gewissenhafter Mann, welcher auch nur ein wenig in der Orthodoxen - Lehre unterrichtet ist nicht ohne Seuffzen bekennen müssen.

5. Möchten sich auch vielleicht einige untaugliche und wol gar schädliche Ceremonien finden. Es verlautet, als ob in klein Ruß - Land mit fliegenden Haaren unter den Nahmen der heil. Paetriza oder Freytag in einer Kirchen - Procession herum geführt, und derselben (wosfern dieser Bericht anders wahr ist) vor der Kirche von dem Volck Ehre angethan, und Geschenke gegeben würden, unter der Hoffnung eines daher erlangenden Nutzens. In einem andern Orte singen die Priester mit dem Volck eine Litaney unter einer Euche, deren Zweige so dann der Priester dem Volck zur Benediction austheilet, weswegen dann untersucht werden muß, ob dieses wirklich also geschehen? und ob die Bischöffe derselbigen Orter darumb wissen? Dann diese und andere dergleichen Dinge, wo sich dieselbe finden, verführet das Volck zu einer offenbahren und schändlichen Abgötterey.

6. Muß man gleichfalls die Reliquien der Heiligen examiniren, wann sich deren an einigen oder anderen Orte hervor thun solten, an welchen man zu zweiffeln Ursach hätte, dann hierinn wird viel Schelmerey getrieben, wovon wir nur einige auswertige Exempel anführen wollen. Der Leib des heil. Märtyrer Stephani liegt zu Venedig im Benedictinern Kloster in der Vorstadt in der Kirche des heil. Georgii, und eben derselbige wird auch in der Kirchen des heil. Laurentii in der Vorstadt zu Rom gezeigt, imgleichen finden sich in Italien viel Nägel von dem Creuze Christi, Milch von der Mutter Gottes, und andern dergleichen Karitäten. Man muß zusehen ob sich nicht auch vielleicht unter uns dergleichen Narren - Possen äußern.

7. Wegen der heil. Bilder muß dasjenige beobachtet werden, was der Eyd der Bischöffe von der Wehngung desfalls besaget.

8. Ferner muß man Sorge tragen, daß dasjenige nicht mehr geschehe, was vormahls im Schwange gewesen, daß nemlich wie verlautet einige Bischöffe um verarmeten oder Neu zu erbauende Kirchen aufzuhelffen an wüsten Plätzen, oder auch bey denen Brunnen, heil. Bilder auffsuchen lassen, und nur aus dem einigen Grunde weil man dergleichen Bilder allda gefunden ein Zeugniß ausgestellt, daß Sie wunderhätig wären.

9. Es ist auch bey dem Kirchen - Dienst, dieser böse, schädliche, und Gott ganz mißfällige Gebrauch eingeschlichen, daß man die Officia und andere Kirchen - Gebete in zweyer oder mehrer Stimmen absinget, dergestalt, daß eine Mette oder Desper zertheilet und zugleich von vielen gesungen, oder auch viel

Litae

Litaneyen zugleich von vielen Sängern und Lectoribus geendigt werden, dieses hat seinen Ursprung in der Faulheit des Cleri, und ist zwar zur Gewohnheit worden, muß aber nothwendig abgeschafft werden.

10. Ferner findet sich diese sehr schändliche Sache, daß man, wie verlaudet, entferntere Verfohnen Gebete durch Leute welche sie abgeschickt in einer Minne zusendet, dieses wird zur Nachricht angemercket, damit man dann und wann nachfragen könne, ob solches annoch geschehe.

Jedoch es ist unnöthig allen dergleichen Unfug hier zu erzehlen. Mit einem Wort, was nur Aberglaube genandt werden kan, das ist was überflüssig, zur Seeligkeit nicht dienlich, und nur von Heuchelern ihres Vortheils wegen erdacht, das gemeine Volk aber behöret, und gleich dem Treib-Schnee verhindert, den geraden Weg zur Wahrheit zu gehen, alles solches gehöret unter diese Absicht, als ein allgemeines Ubel, indem es sich in allen Ständen findet. Obiges aber wird nur Exempels-weise angeführet, damit man diese und dergleichen Dinge verhüten könne.

Und dieses ist die erste Arth der allgemeinen Geschäfte.

Die andere Arth der allgemeinen Geschäfte ist, wie oben bereits gemeldet, daß man fleißig Achtung geben müsse, ob wir auch gnugsamen Unterricht zur Besserung in Christenthum unter uns haben.

Denn ob wohl gewiß ist, daß die Heil. Schrift ein vollkommenes Gesetz, und die zu unserer Seeligkeit nöthigen Anweisungen in sich enthält, wie der Apostel saget 2. Tim. 3. Alle Schrift von Gott eingegeben ist nicht zur Lehre, zur Straffe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, daß ein Mensch Gottes sey vollkommen zu allen guten Wercken geschickt; So bräuchet man doch vollkommener Männer Handleitung, weil viele gar nicht lesen können, auch von denen welche es können wenige im Stande seyn, dasjenige was zur Seligkeit am nöthigsten ist, aus der Schrift zusammen zu suchen, dann deswegen ist der Hirten Stand von Gott eingesetzt, damit dieselben die Ihnen anvertraute Heerde aus der Heil. Schrift unterrichten.

Dieweil aber in Ansehung der grossen Menge Volcks so sich zu der Christlichen Kirche bekennen, alzu wenig Priester vorhanden sind, welche die Lehren und Gebote der Heil. Schrift dem Volk auswendig vorpredigen können, so ist eine unumgängliche Nothwendigkeit, daß man einige kurze, und auch dem gemeinen Mann deutliche Bücher zur Hand nehme, welche alles dasjenige enthalten, was zur Unterrichtung des Volcks vonnöthen ist, und daß solche Bücher

Bücher dem Volcke am Sonn- und Fest-Tagen in der Kirchen Stückweise vorgelesen werden.

Ob nun wol dergleichen Bücher eine genugsame Anzahl vorhanden ist, nemlich die Homologia oder das orthodoxe Glaubens-Bekänntniß, wie auch einiger heil. grossen Kirchen-Lehrer exegetische und moralische Homilien, so ist dennoch eine solche Unterrichtung vor das ganze, insonderheit aber das gemeine Volck nicht bequem, denn das Glaubens-Bekänntniß ist vorse erste ein ziemlich groß Buch, und kan also dem gemeinen Masse nicht im Gedächtniß bleiben, und so dann ist es auch nicht in gemeiner Sprache geschrieben, so daß einfältige Leute es nicht wohl verstehen können, geistlicher Gestalt sind die Bücher grosser Kirchen-Lehrer, Chrylostomi, Theophylacti, und andere in Griechischer Sprache geschrieben, und in derselben allein verständlich; Die Schlawonische Uebersetzung hingegen ist sehr dunckel, und haben auch gelehrte Leute Mühe selbige zu verstehen, einfältige und gemeine Leute aber können dieselbe nicht erreichen; Über dieses enthalten dieser Lehrer exegetische Homilien viele hohe Theologische Geheimnisse und andere Dinge, so dieselben dazumahl nach denen Neigungen unterschiedlicher Völker und denen Umständen der damaligen Zeiten vortragen müssen, welches ein einfältiger Mann zu seinem Nutzen nicht anwenden kan. Den gemeinen Mann hingegen muß dasjenige zu öfter mahlen eingepträgt werden, was allen insgemein und einen jeden insbesonder nach seinen Veruff obliegt; Über dieses kan man dergleichen Bücher nicht in allen Dorff-Kirchen, sondern in den Stadt-Kirchen, und zwar allein in denen welche etwas begütert sind, anschaffen.

Weil man nun der menschlichen Schwachheit auf eine Art helfen muß, so hält man billig davor, daß die Unterweisung vor hinlänglich könne gehalten werden, wenn ein jeder die Haupt-Lehren unseres Glaubens, und die Oeconomia Gottes von unserer Seligkeit, wie auch die Gebote Gottes inne hat, damit er vom Bösen ablasse und Gutes thue, und daß, wann jemand, nachdem er solche Unterweisung empfangen, dennoch verkehret bleibt, er selbst vor Gott ohne Entschuldigung seyn werde, nicht aber der Hirten-Stand, als welcher seiner Seeligkeit wohl vorgestanden.

Dahero wird nöthig seyn, drey kleine Bücher abzufassen; eines von denen vornehmsten Lehren unseres Glaubens, wie auch von denen Gebotten Gottes, welche im Decalogo enthalten sind: Das andere von denen besondern Pflichten eines jeden Standes, und ein drittes in welchem unterschiedlicher heil. Kirchen-Lehrer deutliche Predigten so wol von denen Haupt-Lehren, als auch insonderheit von denen Tugenden und Lastern, und besonders

C von

von denen Pflichten eines jeden Standes, zusammen getragen sind; In dem ersten und andern sollen die Beroeißthümer aus der Heil. Schrift selbst genommen, und kurz und deutlich vorgetragen werden, das dritte aber bekräftiget die ersten beyde aus denen heil. Vätern.

Die Lesung gedachter Bücher kan auf folgende Weise am besten angestellet werden, wann man alle Sonn- und Fest-Tage bey der Früh-Mette ein kleines Stück aus dem ersten, und ein ander mahl aus dem zweyten Buche wechsels weise, bey der Messe aber eine Homilie aus dem dritten Buche von eben derselben Materie lisset, daß was des Morgens gehöret worden, dessen Bekräftigung bey der Messe gehöret werde, so bleibt solches desto fester im Gedächtniß.

Die Bücher sollen aber dergestalt abgetheilet werden, daß man sie alle Viertel Jahr auslesen kan, denn also höret der gemeine Mann alles was ihm zu wissen nöthig ist, viermahl im Jahr, und kan das Gehörte desto besser behalten, auch können die Kinder das erste und andere Buch gleich anfangs mit mit lernen, wenn Sie in A. B. C. informiret werden.

Ob nun wol dieser Bücher drey seyn werden, so haben sie doch alle drey in einem mäßigen Bande raum, so daß man sie mit geringen Kosten anschaffen, und nicht allein in der Kirche, sondern auch zu Hause bequem brauchen kan.

Bis hieher haben wir von denen allgemeinen Geschäften gehandelt, anigo müssen wir auch die besondere Pflichten der Bischöffe, Mönchen, und andere etwas betrachten.

Pflichten der Bischöffen.

Hierbey ist folgendes zu wissen nöthig:

1)

Suß ein jeder Bischoff die General- und Provincial-Concilia bey sich haben und fertig wissen, was diejenigen verordnen, und was so wol der ganzen Geßillichkeit insgemein, als auch seine besondere Pflichten sind, welches ohne fleißige und öftere Lesung nicht geschehen kan.

2) Muß er insonderheit die Gradus der Bluts-Freundschaft und Verwandtschaft wissen, und welche eine Heyrath leiden können, oder nicht, so wol

wol nach den Göttlichen Befehlen im 3ten Buch Moses am 1sten, als auch nach denen Kirchen-Befehlen, Canonibus und Caarischen Verordnungen. Dieses muß er selbst wissen und sich darinnen auf niemand verlassen, ob er auch wol sonst eine in dieser Sachen erfahrenen Mann bey sich hätte.

3) Und weil iht bemeldte beyde Pflichten ohne fleißiges Lesen nicht erfüllt werden können, und man öfters nicht weiß, ob einer oder der andere ein Liebhaber vom Lesen ist, so sollen alle Bischöffe vom geistlichen Collegio Befehl bekommen, bey ihrer Taffel allezeit ein Stück von denen sie angehenden Canonibus lesen zu lassen, welches niemahls unterlassen werden soll, ausser dann und wann an hohen Fest-Tagen, oder wenn vornehme Gäste zugegen sind, oder aus anderen rechtmäßigen Ursachen.

4) Stosset einem Bischöffe ein Schwerer Casus zu, worinnen Er vor sich nicht finden kan was zu thun sey, so soll Er vors erste an den nechsten Bischoff, oder an einen andern gelehrten Mann schreiben, und sich deßfals bey ihm Rath erholen: Wäre Er nun damit nicht richtig gestellet, so soll Er davon an das geistliche Collegium in der Residenz St. Peterburg deutlich und umständlich berichten.

5) Es sind einige Canones wtrinnen denen Bischöffen verbothen wird, sich lange ausser ihres Sprengels aufzuhalten (welches ein jeder aus denen Conciliis wissen muß) fällt nun eine unumgängliche Nothwendigkeit vor, welche einem Bischöffe ausser seiner Diocces aufhält, als nehmlich wann die Reihe in der Residenz die Kirchen-Dienste zu versehen an ihn kommt, oder eine rechtmäßige Ursache, imgleichen wann ihm eine schwere Kranckheit zusößet, welche ihm ganz und gar nicht zuläßet sein Geschäfte abzuwarten (denn ein Krancker ist gleich wie ein Abwesender) so soll er ausser denen gewöhnlichen Bedienten welche seinen häußlichen Geschäften vorstehen, einen Abt oder Prioren der verständig und guten Wandels sey, zu denen Affären verordnen, und ihme noch etliche erfahrene Männer Kloster-Standes, oder weltliche Priester zur Hülffe geben, welche ihm alle Vorfällenheiten in seiner Abwesenheit schriftlich, und in seiner Kranckheit mündlich, woferne Er anders Schwachheit wegen solches anzuhören im Stande ist, vortragen müssen. Ziele aber diesen Commitirten etwas vor, daß sie nicht zu entscheiden wüßten, so sollen sie auf gleiche Weise wie kurz vorhero denen Bischöffen selbst anbefohlen worden, davon an das geistliche Collegium referiren.

6.) Ein gleiches sollen auch die Bischöffe denen unter ihrer Aufsicht stehenden Abten, Prioren, Gardianen, und Pfarr-Herren zu thun anbefohlen, wann

sie von einer schweren Krankheit befallen, oder durch eine erhebliche Ursache ausser ihrem Kloster oder Parochien aufgehalten werden.

7) Falls aber ein Bischoff durch hohes Alter oder eine unheilbahre Krankheit dergestalt entkräftet würde, das keine Hoffnung zur Besserung mehr übrig, und ihm ganz und gar unmöglich wäre seinen Amt fernor vorzustehen, so soll er über obgedachte Bestellung außerordentlichen Commissarien, solches an das geistliche Collegium berichten. Woferne auch der Bischoff Selbst solches nicht thun wolte, so seynd die Commissarien schuldig zu referiren; In dem geistlichen Collegio aber soll überlegt werden, was desfalls zu thun seye, ob man Ihm einen Administratoren zusende, oder einen andern Bischoff vor Seine Diocese ordiniren muß.

8) Ferner muß ein Bischoff dasjenige wol in acht nehmen, was zu beobachten, Er bey seiner Consecration Eyndlich versprochen, nemlich daß Er darauf sehe, daß die Mönche nicht unordentlich herum schweiffen, daß man keine überflüssige Kirchen, worzu keine Parochien gehören, baue, daß denen heiligen Bildern keine Wunder angediehet werden &c. Ingleichen muß Er auf die Enthusiastischen Wahrsager und die todten Körper, wovon man keine Zeugnisse beybringen kan, wohl acht geben.

Damit nun alles dieses besser in den Gang gebracht werde, muß Er in denen Städten verordnen, daß die Angeber, oder die besonders dazu bestellte Ordnungs-Aufseher gleichsam als geistliche Fiscale solches observiren, und Ihm dem Bischoffe berichten, ob sich nicht etwas dergleichen irgendswo hervor thue, bey der Straffe der Degradirung, woferne sie solches verhehlen wolten.

9) Zu Verbesserung der Kirchen wäre sehr zuträglich, daß ein jeder Bischoff in oder bey seinem Hause eine Schule hätte vor Priester Kinder, oder andere so zum Priester-Stande destiniert seynd. Bey einer solchen Schule müste man einen verständigen und ehrbaren Mann zum Schul-Meister haben, welcher die Kinder nicht allein rein, klar, und deutlich lesen lehret, (welches zwar nöthig aber nicht hinlänglich ist) sondern auch dieselbige anweise, wie sie dasjenige was sie lesen, verstehen solten, und ihnen wofern es möglich, die beyden Büchlein von denen Glaubens-Lehren und denen Pflichten, aller Stände, wenn sie heraus kommen werden, auswendig lernen ließe, wann auch einer unter denen Schülern ganz tumb, oder zwar scharffsinnig aber verkehrten Herzens, hartnäckig, und ganz unüberwindlicher Faulheit wäre, so soll derselben nach gnugsamer Prüfung aus der Schule entlassen, und ihm alle Hoffnung zum Priester-Stande abgeschnitten werden.

10) Der

10) Dergleichen in denen Bischöflichen Schulen unterrichtete Lehrlinge, sollten (wann deren eine gnugsame Zahl mit Göttlicher Hülffe vorhanden seyn wird) einig und allein zu Priestern, oder wenn sie den Kloster-Stand erwählen, zu Aebten und Prioren befördert werden, es sey denn daß bey einem oder andern sich eine wichtige Hinderniß finde. Woferne aber ein Bischoff einen in diesen Schulen unterrichteten Menschen ohne rechtmäßige Ursache vorbehey gehen, und einen andern der nicht allda studiret, eine Priesterliche Kloster-Würde conferiren wolte, so soll derselbige Bischoff in die Straffe verfallen seyn, die Ihm das geistliche Collegium deßfals dictiren wird.

11) Damit auch die Eltern dieser Kinder nicht über die grosse Unkosten murren können, so sie auf die Lehr-Meister, Anschaffung der Bücher, und Unterhaltung ihrer Söhne, welche Sie weit von Ihrem Hause zu Schulen schicken, werden müssen; So sollen die Kinder ohne Entgeld unterrichtet und gespeiset werden, und ihre Bücher umsonst von dem Bischoff bekommen. Solches kan folgender gestalt bewerkstelliget werden: Die vornehmsten Klöster einer jeden Diocese sollen den zoten Theil ihres Getreydes, und die Kirchen-Ländereyen, wo dieselben vorhanden sind den zoten Theil desselben zur Schule geben, auf wie viel Personen nun solches Getreyde zur Speise und anderen Nothwendigkeiten, worunter aber die Kleidung nicht gerechnet wird, hinreichet, so viel Schüler und dazu behörige Bedienten sollen auch unterhalten werden, den Lehr-Meister aber Selbst soll der Bischoff aus seiner Casä mit Proviant und salario versorgen, wie solches das geistliche Collegium nach Beschaffenheit des Orts verordnen wird.

12) Diese Schatzung so auf die Kirchen und Klöster geleyet wird, kan dieselben im geringsten nicht ärmer machen, woferne sie selbst nur gute und fleißige Aufsicht haben. Dahero sollen sie alle Jahr Ihrem Bischoff Rapport geben, wie viel Getreyde Sie eingeerndtet, welchem denn oblieget zu sehen wo das Getreyde geblieben, welches sie über ihre Nothdurfft übrig behalten.

Zu dem Ende sollen auch die Rechnungen, oder Bücher der Einnahme und Ausgabe aller vornehmen Klöster, aus ganz Rußland in das geistliche Collegium eingesandt werden. Es ist aber die Rede von ordinären Ausgaben und nicht von außerordentlichen, so je zuweilen vorkommen, als: E was auf nöthige Gebäude gewendet werden muß, und dergleichen. Jedoch soll das geistliche Collegium auch von denen außer-ordentlichen Ausgaben eines jeden Klosters, in Ansehung dessen Nothdurfft und Einkünfte, einen vernünftigen Uberschlag machen.

13) Damit auch die Bischöffe sich nicht beschweren mögen, daß Ihnen zu kostbar falle, einen oder mehr Lehrer zu versorgen, so wird Ihnen hienit unter- sagt, nicht übrig viel Bedienten zu halten, außer denen nutzbahren Gebäuden, als Mühlen und dergleichen, keine unnütze Gebäude aufzuführen, Sich nicht mehr Meß-Gewand oder andere Kleider machen zu lassen, als Ihre Würde erfordert. Es sollen aber zu desto besserer Einrichtung dieser Sache die Bücher der Einnahme und Ausgabe der Bischöffe im geistlichen Collegio liegen. Was sonst die Lehrmeister und die Information betrifft, findet sich unten an seinem Ort.

14) Ein jeder Bischoff muß die Maasse seiner Ehre wissen, und nicht allzu hohe Gedanken davon führen, denn es ist Ihnen zwar ein sehr grosses Amt, aber sonst gar keine besondere Ehre in der Heil. Schrift bengelegt, der Apostel verwirft die Meynung der Corinther, welche Sich mit Ihren Hirten viel düncken, und saget daß das Hirten-Amt alles Gedeyen und Frucht von der Wirkung Gottes in der Menschen Herzen zu erwarten habe. Ich sprich Er, habe gepflanzet, Apollo hat begossen, und Gott hat das Gedeyen darzu gegeben, und schließet daher, daß keinem Menschen von solchen Wachsthum einiger Ruhm zukomme, also fährt er fort, ist weder der da pflanzet etwas, noch der da begießet, sondern Gott der das Gedeyen darzu giebt. An eben denselbigen Ort nennet Er die Hirten Diener Gottes und Haushalter über das Geheimniß, woferne sie nur in ihrer Verwaltung treu verbleiben, denn denen Hirten kommt nur das äußerliche Wort zu, das Predigen, Vermahnen, Verbieten, es sey zu rechter Zeit oder zur Unzeit, und die Ceremonien der Heil. Sacramenten zu verrichten. Daß innerliche aber, die Herzen der Menschen zur Buße und Aenderung des Lebens zu bekehren, ist Gottes alleine, welcher solches durch Seine Gnade vermittelt der Hirten-Worte und Austheilung der Sacramenten, als durch Werkzeuge auf eine unsichtbare Weise bewirket.

15) Dieses wird deswegen angeführet, damit die alzu grosse Pracht der Bischöffe in etwas niedergeleget werde, und Sie sich, so lange Sie gesund seyn nicht unter den Armen führen, noch zulassen mögen, daß die unter ihrer Aufsicht stehende Brüder sich vor ihnen bis auf die Erde bügen, haben aber ein Arglist darunter verborgen, indem sie entweder ein Amt dadurch zu erschwappen suchen, dessen sie unwürdig sind, oder ihre Gottlosigkeit und Schelmerrey damit bedecken wollen.

Gewiß ist es, daß das Hirten-Amt wenn es nur wohl geführet wird, ein zwar äußerliches, aber nicht geringes Werk, und gleichsam eine Gesandtschaft Gottes

Gottes seye; Es befehlet auch Gott, die Ältesten, die wohl fürstehen, zwey-
facher Ehre werth zu halten, sonderlich die da arbeiten am Wort, und in der
Lehre, 1. Tim. 5. jedoch muß solche Ehre mäßig und nicht überflüßig oder
fast der Königlichen gleich seyn. Ja auch mäßige Ehre sollen die Hirten
nicht selbst suchen, auch von denen über welche sie gesetzt sind erschwingen, son-
dern mit derjenigen so man ihnen freywillig giebt, sich begnügen.

16) Dahero folgt auch daß ein Bischoff im Gebrauch der Binde-
Schlüssel, das ist der Absonderung, und des Bannes, nicht zu hitzig und ge-
schwinde, sondern langmüthig und wohl bedächtigt verfahren müsse, denn
Gott hat diese Gewalt zur Erbauung gegeben, und nicht zur Zerstörung,
sagt der Apostel 1. Cor. 10. und das Absehen eben dieses Heyden-Lehrers
war den öffentlichen Missethäter zu Corinth den Satan zu übergeben zur
Züchtigung des Fleisches, auf daß sein Geist selig werde 1. Cor. 5. Um aber
diese Gewalt wol zu gebrauchen, muß man zweyerley Dinge wol beobachten.

1. Was vor eine Sünde eine so grosse Straffe verdiene, und
2. Wie ein Bischoff darin verfahren müsse.

Die Sünde muß man folgender Gestalt beurtheilen.

Wann jemand Gottes Nahmen, die Heil. Schrift, oder die Kirche
öffentlich lästert, oder sonst ein öffentlicher Sünder ist, und sich
seiner Ubelthaten nicht schämet, sondern vielmehr rühmet, oder ohne recht-
mäßige Ursachen Beicht und Abendmahl länger als ein Jahr versäümet, oder
auch sonst was thut, womit er das Gesetz Gottes öffentlich verspottet und
verlächet, so wird derselbe wann er nach zweyfacher Ermahnung in seiner
Hartnäckigkeit und Hoffart verharret, einer so grossen Straffe schuldig ge-
achtet, denn niemand verdienet schlechterdings durch einige Sünde den
Bann, sondern dadurch daß er Gottes Gericht und die Gewalt der Kir-
chen mit grosser Aergerniß der schwachen Brüder öffentlich und hochmüthig
verachtet, und also einen Stand der Atheisterei von sich giebt.

Hierinnen muß aber nach denen Rechten auf folgende Weise verfahren
werden. Erstlich sendet der Bischoff seinen, als des Missethäters Beicht-
Vater zu ihm, und lässet ihm unter vier Augen seine Sünde mit Sanftmuth
vorstellen, und ihn vermahnen von seinen gottlosen Thaten abzulassen, und
weil er durch seine öffentliche Sünde und Hochmuth die Gemeine geärgert,
so soll ihm sein Beicht-Vater ermahnen, daß er die auferlegte Penitenz an-
nehmen, und öffentlich vor dem Volk communiciren möge, damit seine Be-
kehrung

kehrung jedermann kund, und das Nergerniß gehoben werde, er auch nicht zu dem wieder, was er ausgesprochen zurück kehre. Nimt dieses der Sünder an, verspricht und thut was ihm befohlen wird, so hat der Bischoff seinen Bruder gewonnen, und darf wieder ihn nichts vornehmen. Gebet diese Abschiedung fruchtlos ab, so läset ihn der Bischoff einige Zeit hernach höfflich zu Sich bitten, und wiederholet ihm eben dieselbigen Vermahnungen, und zwar in desjenigen Beicht-Vaters Beyseyn, welcher zum erstenmahl bey ihm gewesen. Gehorchet er so dann, so ist der Bruder errettet, will er aber zu dem Bischoff nicht kommen, so schicket derselbe eben den Beicht-Vater mit einigen andern ehrbaren Männern geist- und weltlichen Standes, sonderlich aber seinen Freunden an ihn, und läst ihn wie zum erstenmahl vermahnen. Lasset er sich dann lencken und folget derselbigen Vermahnung, so ist die Sache damit zum Ende. Fals er auch nach dieser Vermahnung unbändig und hochmüthig bleibet, kan man die Abschiedung nochmahl wiederholen.

Wesse dieses aber alles fruchtlos ab, so läset der Bischoff an einem Feiertage in der Kirche dem Volck durch den Protodiaconum mit diesen oder dergleichen Worten davon Nachricht geben:

Der Euch bekannte Mensch N. N. hat die Kirche durch eine solche öffentliche Sünde geärgert, führet sich dabey als ein Verächter des Zorns Gottes auf, und hat seiner Hirten nochmahl wiederholte Ermahnungen spöttlich in den Wind geschlagen, derohalben ersuchet Euer Hirt N. N. Eure Liebe väterlich, daß ihr alle insgesamt den barmherzigen Gott anseheth, daß Er sein verstocktes Gemüthe erweiche, und ihm das Herz rein mache und zur Buße lencke. Ihr, die ihr in näher Bekandschafft mit ihm stehet, erinnert und bitthet ihn ein jeder ins besondere und alle insgesamt mit allem Fleiß, daß er Buße thue. Saget ihm auch, daß wenn er unbusfertiger und ein Verächter bleibe bis zu einer gewissen Zeit (welche nach Befindung der Sache bestimmt werden muß) Er von der Gemeinschaft der Kirchen abgesondert werden würde.

Bleibet nun auch der Mißstäter gleich diesem allen ungeachtet dennoch hartnackicht und verstockt, so schreiet der Bischoff noch nicht zum Bann, sondern referiret zuorderst von allen was vorgegangen ist, an das geistliche Collegium, wann Er denn von denselben eine schriftliche Erlaubniß bekommet thut Er den öffentlichen Sünder in den Bann, und läset durch den Protodiaconum diese oder dergleichen Formul öffentlich vor dem Volck in der Kirche ablesen.

Nach

Nachdem mahlen der Euch bekannte Mann N. N. durch eine solche öffentliche Ubertretung des Befehles Gottes die Kirche geärgert, und seines Hirten mehrmahlige Vermahnungen so ihn zur Buße leiten sollten, verachtet, lezthin auch die ihm öffentlich in der Kirche angekündigte Absonderung, wofern er sich nicht bekehren würde, in den Wind geschlagen, und noch anizo in seiner Verstockung verharret, ohne einige Hoffnung der Bekehrung von sich zu geben; So sondert ihn hiemit unser Hirt nach Christi Befehl, vermöge der von Ihm gegebenen Gewalt von der Christlichen Gemeinschaft, und schneidet ihn als ein unnützes Glied von dem Leibe der Kirche Christi ab, und zeigt allen Rechtgläubigen an, daß er an den Göttlichen Gnaden-Geschenken, die uns durch das Blut unsers Erlösers und HERRN JESU Christi erworben sind, keinen Theil habe, bis er wahrhaftig und von Herzen Buße thut. Daher ist ihm der Eintritt in die Kirche verboten und untersaget: Noch vielweniger aber kan Er an dem heiligen und erschrecklichen Geheimniß des H. Abendmahls weder in der Kirchen noch an einem andern Ort noch in seinem Hause Theil nehmen.

Solte Er aber heimlich oder öffentlich oder auch mit Gewalt in die Kirchen dringen, ladet er noch grössere Verdammniß auf sich. Vielmehr aber wenn er durch List oder gewaltsamer Weise an denen heiligen Sacramenten Theil zu nehmen sich unterstünde. Die Priester aber sollen ihm auf alle Weise den Eintritt in die Kirchen verbieten, wäre er aber so starck, daß Sie ihm solches nicht

D

nicht wehren könnten, so sollen Sie alle Kirchen-Dienste, die Messe ausgenommen abbrechen, bis er wieder heraus gegangen seyn wird, gleichfalls sollen die Priester weder mit Gebethen noch Segen noch mit der Heil. Sacramenten zu ihm ins Haus gehen, bey Verlust ihrer Priester-Würde. Es sey aber hiemit jedermann kund, daß Er N. N. alleine vor seine Person unter diesen Bann gehöre, nicht aber seine Frau, Kinder, oder übrige Hausgenossen (Es sey dann daß einige von ihnen seiner Gottlosigkeit nach eysern, und wegen dieses auf ihn gelegten Fluchs hoffärtiger Weise und öffentlich die Kirche zu schmähen sich unterstehen würden.)

Diese oder dergleichen Formul des Bannes, welche in des Collegii Resolution angegeben wird, soll nach Verlesung an die Kirch-Thüren angeschlagen werden, ob solches aber an der Cathedral Kirche allein, oder an alle Kirchen der Diocese geschehen soll, muß das Collegium determiniren.

Käme dann der in den Bann gelegte nachgehends zum Erkenntniß, und wolte seine Reue bezeugen, so muß er solches entweder in eigener Person, oder falls er krank wäre, durch andere ehrliche Männer in der Kirchen vor dem Bischoff verrichten, und nebst Bekantniß seiner Sünden, und hochmüthigen Verachtung, denselben um Auflösung des Bannes bitten. Hierauf legt ihm der Bischoff einige Fragen vor, ob er warhaftige Reue trage, damit ihm seine Sünde vergeben werde, aus Furcht vor dem Zorn Gottes, und in Ansehung der Göttlichen Barmherzigkeit? Ob er glaube, daß die Macht der Hirten zu binden und zu lösen nicht eitel und nichtig, sondern mächtig, würdlich und fürchterlich sey? Ob er verspreche ein gehorsamer Sohn der Kirche zu seyn, und die Macht der Hirten nicht mehr zu verachten? Wann Er nun hierauf öffentlich geantwortet, so daß es jedermann verstehen kan, so tröstet ihn der Bischoff, Er soll festiglich auf Gottes Barmherzigkeit sein Vertrauen setzen, und lieset alsdann die Auflösung des Bannes über ihm her. Ferner giebt Er ihm einige Lehren von Besserung des Lebens (Dergleichen Reden ins künftige abgefasset werden können) und befiehet ihm an einen gewissen Gnaden-Feyertage, nachdem er vorhero seinen Beicht-Willter gebeichtet, zu der Communion zu kommen.

Will

Will aber der in Bann gelegte noch nicht Buße thun, sondern spottet des Bannes, oder thut den Bischoff und andern Geistl. Verdruss an, so soll der Bischoff solches dem geistlichen Collegio melden, welches denn nach vorgängiger Untersuchung des Verlauffs der Sache, dem weltlichen Arm von dessen ressort der Sünder ist, oder auch Ihr. Czaarische Majest. Selbst inständigst um administration der Gerechtigkeit ersuchen. Fürnehmlich bindet das Collegium denen Bischöffen aufs schärfste ein, daß sie so wenig den Bann, als dessen Auflösung um ihres eigenen Vortheils oder anderen besonderen Interesse willen, verhängen und in einem so wichtigen Werke nicht das suchen mögen, was Ihr, sondern was **JESU** Christi ist. Dieses ist nun das rechtmäßige, dem Worte Gottes gemäße, und unverdächtige Verfahren in gedachter Sache.

Bis hieher haben wir vom Bann geredet, welches eine Veröhnung ist, und eine Straffe ist, so dem Tode gleich zu achten. Denn durch den Bann wird der Mensch von dem Leibe **CHRISTI**, nemlich der Kirchen Christi, abgeschnitten, und bleibt dazu ein Unchriste, entfernet von der Erbschaft aller Güter welche uns der Heyland durch Seinen Tod erworben, denn dieses erhellet aus dem Worte Gottes; Er sey dir als ein Heyde oder Zöllner, und einen solchen muß man dem Satan übergeben, und dergleichen andere Sprüche.

Es hat aber die Kirche noch eine geringere Straffe, welche man Absonderung und Untersagung nennet, diese bestehet darinne, daß die Kirche den Sünder nicht öffentlich in den Bann thut und von der Heerde Christi vertreibt, sondern nur durch Ausschließung von der Gemeinschaft derer Christgläubigen in gemeinsamen Gebeten demüthiget, nicht in das Haus Gottes gehen läffet, und ihm auf einige Zeit die Communion untersaget, mit einem Wort; durch den Bann wird der Mensch einen getödteten gleich, und durch die Absonderung, oder Untersagung einen arrellirten.

Beyder, der grösseren so wohl als der kleineren Straffe Exempel, findet man in denen Conciliis, allwo die Ketzer in den Bann gethan, diejenigen aber, welche die Canones der Conciliorum übertreten, mit Absonderung gestrafft werden.

Die Sünde, welche diese geringere Straffe nach sich ziehet ist zwar eine grosse und offenbahre Missethat, aber nicht von der Art der öffentlichen frevelhaften Sünden, welche oben angezeigt worden, als z. E. Wann jemand öffentlich unordentlich lebet, lange nicht zur Kirchen kommt, ein ehrbare Person öffentlich beleidiget oder schimpffet, und nicht um Verzeihung bitten

bitten will, einen solchen muß der Bischoff entweder Selbst oder durch den Beichtvater vermahnen, daß er seine Reue darüber öffentlich bezeuge, will er solches nicht thun, so kan ihm der Bischoff ob er schon keinen besonderen Hochmuth oder Verachtung blicken liesse, durch die Absonderung demüthigen, ohne desfalls grosse Abkündigung durch den Protodiaconum geschehen zu lassen; sondern er darf nur allein das Verbrechen des Sünders und seine Absonderung durch ein Zettel anzeigen, hierzu hat der Bischoff auch nicht nöthig des geistl. Collegii Bewilligung einzuholen, sondern er hat frey Macht und Gewalt solches vor Sich zu thun, nur daß es nicht aus passion, sondern nach fleißiger Untersuchung und Befindung der Sache geschehe, denn wenn der Bischoff diese Straffe gegen jemand unschuldig verhenget hatte, und dieser bey dem Collegio über Ihn klagen würde, so soll Er der Bischoff nach Befinden des Collegii gestrafft werden.

17) Oben No. 8. ist Meldung geschehen, daß die Bischöffe darauf sehen müssen, ob auch die Priester, Münche &c. &c. Ihre Schuldigkeit thäten, und daß sie deswegen geistl. Fscale verordnen möchten; Weil aber solches nicht genug ist, indeme die Fscale Ihre Wolthäter zu favorisiren, oder auch um Geschenke willen vieles verheelen können, so muß ein jeder Bischoff billig alle Jahr oder doch wenigstens alle 2 Jahr einmahl herum reisen, und seine Dioeces besuchen. Außer vielen anderen finden wir desfalls ein grosses Exempel an dem Apostel Paulo, wie solches zu sehen aus Act. XIV. 21. 22. XV. 36. Rom. I. 11. 12. 1. Cor. IV. 12. 1. Theß III. 10. II. 12. Zu besserer Einrichtung dieser Visitation könten folgende Regulen dienlich seyn.

1. Scheinet der Sommer zu dergleichen Visitation viel bequemer zu seyn als der Winter, weil alsdann weder der Bischoff noch die Kirche welche Er visitirt so viel Speise und andere Nothwendigkeiten brauchen, Fische und Pferde-Futter ist auch alles wolfeiler, und kan der Bischoff die Zeit über nahe bey der Stadt auf dem Felde stehen, damit Er die Priesterschaft oder auch die Bürgerschaft nicht mit Quartier beschweren dürffe, sonderlich wo die Stadt arm ist.

2. Den andern oder dritten Tag nach seiner Ankunfft soll der Bischoff die Stadt- und Dörffer-Priester zusammen fordern und eine Messe lesen: und nach Verrichtung des Ammts mit allen Priestern zugleich vor die Gesundheit und Siege des Großmächtigen Monarchen, um Verbesserung und Wohlfahrt der Kirche, um Befehrung der Abtrünnigen, um gesunde Witterungen, Fruchtbarkeit des Landes &c. &c. eine Litaney abfingen, wie denn ein besonder Canon welcher alle diese Anliegenheiten enthält abgefasset werden soll.

3. Nach

3. Nach Endigung dieses Gesanges soll Er eine Rede an die Priester-
schafft und das Volk halten, von rechtschaffener Buße und denen Allgemei-
nen, sonderlich aber des Priester-Ammts-Pflichten, anbey soll er abkündi-
gen, daß ein jeder, welcher eine geistliche Anliegenheit, oder einen Gewissens-
Scrupel hätte, oder an der Clerisey etwas unrichtiges wahr nehme, Ihm
solches entdecken möchte, und weil nicht ein jeder Bischoff geschickt ist eine
faubere Rede aufzulegen, so soll das geistliche Collegium eine solche Rede
entwerffen, welche die Bischöffe in denen zu besuchenden Kirchen ablesen
können.

4. Kan der Bischoff auch heimlich bey niedrigen Kirchen-Bedienten, oder
wen Er sonst vor geschickt anseheth, nachfragen, wie die Priester und Diaconi
leben, und ob man wol nicht allen Berichten alsobald glauben muß, so findet
Er doch dadurch mehr Gelegenheit die Sache zu untersuchen und zu ver-
bessern.

5. So lange der Bischoff die bey Ihm angebrachte Sache nicht geendi-
get, soll Er selbst niemand zu Gaste laden, noch auch wenn Er selbst gebeten
würde bey jemand zu Gaste gehen, damit Er sich nicht durch das gute Tra-
ctament bethören lasse, oder auch nur Argwohn gegen Sich gebe als ob Er
nach affecten urtheile, weil Er an einem oder andern Orte wohl contentir-
ret worden.

6. Ist aber eine Sache, so wegen Abwesenheit der Zeugen oder ander Hin-
derniß halber mehr Zeit erforderte, so soll Er dieselbe notiren und die völlige
Entscheidung bis Er wieder nach Hause komt, verschieben, und solches darun-
damit Er sich nicht allzu lange an einem Orte aufhalte und Zeit gewinnen mö-
ge seine ganze Diocese zu besuchen.

7. Will der Bischof Gäste bitten, so muß Er das ganze Tractament aus
seiner Cassa verrichten, und keine Schatzung auf die Priesterschaft und Kld-
ster legen, Er mag sich auch deßfals seiner Armuth nicht entschuldigen, dann
es ist ja keine Schuldigkeit, sondern stehet in seinen Belieben ob Er will Gä-
ste bitten oder nicht.

8. Es können zwar ein und andere Dinge wie auch die Aufführung so wol
der Priesterschaft als der Pfarr-Kinder vor dem Bischoff verhelet werden, ob
sie sonsten wol das ganze Volk weiß, weßhalb sich auch der Bischoff ins ge-
heim und mit guter Art darnach erkundigen muß, dieses aber kan ihm unnützlich
verborgen bleiben, ob der Priester die obgedachte Unterweisungs-Bücher
an Feyer-Tagen liest, solte sich nun ein Priester finden, der solches aus Faul-
heit

heit versäumete, so soll ihn der Bischoff in Gegenwart der übrigen Priester davor nach Befindung der Sache straffen.

9. Es soll ferner der Bischoff sich bey der Priesterschaft so wol als anderen Leuten erkundigen ob nicht irgends wo Aberglaube in Schwange gehe? Ob sich nicht enthusiastische Wahrsager blicken lassen? Ob nicht jemand aus schändlicher Gewinnsucht falsche Wunder erdichte, welche er bey Heiligen, Bildern, Brunnen und Quellen geschehen zu seyn vorgebe zc. zc. und dergleichen Narrenpossen, soll Er unter Androhung des Bannes, wann sich jemand hartnäckig widersehen würde verbieten.

10. Er muß auch nachforschen, wie die nahe gelegene Klöster, fals solche vorhanden, regieret werden. Jedoch kan Er besser dahinter kommen, wann Er sich in denen Städten und Dörffern bey denen Priestern und Weltlichen darnach erkundiget, als in denen Klöstern Selbst.

11. Damit aber der Bischoff nicht vergesse was Er in denen Kirchen und Klöstern, so Er besuchet, zu beobachten habe, so soll Er die Pflichten derer Mönchen und Priester welche etwas weiter unten folgen, abgeschrieben bey Sich haben.

12. Auch muß der Bischoff seinen Bedienten aufs schärfste einbilden, daß sie sich in denen zu besuchenden Städten und Klöstern ordentlich und nüchtern aufführen, und kein Aergerniß geben, sonderlich von denen Priestern und Mönchen keine überflüssige Speise und Tranc, oder Pferde-Futter fordern, um so vielmehr aber muß ihnen das Stehlen bey schwerer Straffe untersaget werden, dann die Bedienten der Bischöffe sind gemeiniglich ein sehr begieriges Volk, und wo sie sehen das Ihr Prälat Gewalt hat, legen sie sich mit grossen Unverschämtheit wie die Fartern aufs Rauben.

13. Es muß ferner ein jeder Prälar wes Ranges Er auch immer wäre, Bischoff, Erz-Bischoff oder Metropolit, wissen, daß er dem geistlichen Collegio, als seiner höchsten Obrigkeit subordinirt ist, und daher dieses Befehl gehorchen, seinem Gerichte sich unterwerffen, und mit seinen Verordnungen zu frieden seyn müsse. Derohalben wann Er von seinen Amts-Brüdern, einem andern Bischoff beeinträchtigt wird, muß er Sich nicht selbst rächen, weder durch Verleumdung noch durch Ausbreitung seiner Fehler, ob es schon die Wahrheit wäre, noch auch mit Aufsehung mächtiger geist- oder weltlichen Personen gegen ihn, insonderheit aber darf er sich nicht unterziehen ihn in den Bann zu thun, sondern muß die Ihm angethane Beeinträchtigung beym geistlichen Collegio anbringen, und daselbst Recht suchen.

14. Hieraus stießet auch dieses, daß jeden Abt, Priori, Gvardian, Pfarr-
Herren

Herrn, Diacono oder andern Kirchen Bedienten frey stehe, gegen seinen Bischoff wann er von demselben considerablenent geführet worden, bey dem geistlichen Collegio Recht zu suchen. Gleicher Gestalt wann jemand mit seines Bischoffs Aussprüche nicht zufrieden ist, stehet ihm frey an das geistliche Collegium zu appelliren, und soll der Bischoff dergleichen Appellanten oder Klägern diese Freyheit gönnen, sie nicht aufhalten, noch bedrohen noch auch, nachdem sie nach dem geistlichen Collegio abgereiset, Ihre Häuser versiegeln oder plündern lassen, damit aber dieses nicht etwan vielen zur Verwegenheit und Verachtung Ihres Hirten Anlaß gebe, so soll das geistliche Collegium eine schwere Straffe darauf setzen, wann sich jemand unterstehen solte, durch falsche Anklage seinen Hirten zu turbiren, oder freventlich von dem Ausspruch seines Bischoffs an das geistl. Collegium zu appelliren.

17. Endlich muß auch ein jeder Bischoff zweymahl im Jahr, oder wie sonst das Collegium verordnen wird, Rapporte oder Berichte von dem Zustand und Administration seiner Diocces, in das geistl. Collegium einsenden, ob alles in guten Stande, oder ob irgends noch wo Mangel sey, dem er nicht helfen könne, und was ihn daran verhindere, und wann auch gleich alles in guten Stande wäre, so muß der Bischoff dennoch auch dieses berichten. Wofern Er aber dergleichen favorablen Bericht eingesendet, und man durch einen andern Weg erführe, daß einige abergläubische oder offenbahre gottlose Dinge daselbst im Schwange giengen, und daß der Bischoff dieselbige mit guten Vorbedacht verschwiegen, und an das Collegium nicht berichtet hätte, so soll ihn das Collegium selbst deßfals vor Gerichte fordern, und wofern Er dessen hinlänglich überführet würde, Ihm eine Straffe dictiren: Weßfals künfftig eine Verordnung gemacht werden soll.

Schulen und die darinnen befindliche Lehrer und Lernende, wie auch die Prediger an denen Kirchen.

Es ist Welt kündig wie schwach und unvollkommen die Russische Armée gewesen, so lange sie keine regulirte Disciplin gehabt, und wie unvergleichlich hingegen derselbe Stärke zugenommen, und über Verhoffen groß und formidable worden sobald Unser GroßMächtiger Monarch Ihro Czaarische Majestät PETRUS der Erste, dieselbe auf einen trefflichen Fuß gesetzt. Eben also ist es mit der Architectur, Medicin, politi-

politischen Regierungen und allen anderen Geschäften ergangen. So viel mehr aber hat es mit der Kirchen-Regierung eine gleiche Bewandniß, wann kein Licht der Lehrer vorhanden, so kan die Kirche nicht wol regieret werden, und ist unmöglich daß nicht Unordnungen und allerhand lächerliche Aberglauben, ja gar Spaltungen, und die aller närrischsten Kezereyen daraus entstehen solten.

Es lauter sehr albern wann einige sagen die Gelehrsamkeit sey Schuld an denen Kezereyen. Denn zugeschwiegen der alten Kezer, welche aus einer mit Hochmuth verknüpfeten Dummheit und nicht aus übriger Wissenschaft in Irrthum verfallen, als die Valentinianer, Manichæer, Cathari, Eucyriten, Donatisten &c. &c. deren Thorheiten Irenæus, Epiphanius Augustinus, Theodorus und andere beschrieben; So seynd auch die Russischen Schismatici nicht anders, als aus Ungeschliffenheit, und Unwissenheit so Närrisch rasend worden, und ob auch je zuweilen gelehrte Leute Urrheber der Kezerey werden, dergleichen Arius, Nestorius, und einige andere gewesen, so hat sich doch Ihre Kezerey nicht aus Ihrer Gelehrsamkeit, sondern aus Mangel des Verstandes in der Heil. Schrift entsponnen, ist aber nachgebends durch Ihre Bosheit und Hoffart zum Wachsthum gekommen, und stärker worden: Indem diese Laster ihnen nicht zugelassen, Ihre alberne Meynungen abzulegen, ob Sie auch schon in Ihren Gewissen, von der Wahrheit überzeuget gewesen. Ob sie nun wol durch Ihre Gelehrsamkeit die Krafft bekämen, Sophismata zu schmieden, so würde doch derjenige welcher solches Ubel schlechterdings der Gelehrsamkeit zuschreiben wolte, ebenfals sagen müssen, daß wann ein Arzt jemanden vergiebt, die Arzeney-Kunst daran Schuld habe. Wann aber ein disciplinirter Soldate seinem Feinde mit Verstand und Herrschaftigkeit schläget, so ruhret solches von der Kriegs-Disciplin her. Sehen wir nun durch die Historie als ein Fern-Glas auf die vergangene Zeiten, so finden wir, daß in denen finstern Seculis alles viel schlimmer gestanden, als in diejenigen welche durch das Licht der Wissenschaften erleuchtet gewesen; Bis in das vierte Seculum haben sich die Bischöffe nicht dergestalt aufblasen dörfen, wie sie hernach gethan, sonderlich der Constantinopolitansche und der Röhmische. Dann damahls stunden die Wissenschaften im Flohr, moran es nachmahls fehlere, und wann auch die Gelehrsamkeit der Christlichen Kirche oder dem Reiche schädlich wäre, so würden gewiß die besten Christen nicht selbst studirt, sondern vielmehr andern das Studiren verbotthen haben. Wir sehen aber im Gegentheil, daß alle unsere alten Kirchen-Lehrer nicht allein in Heil. Schrift, sondern auch in der auswärtigen Philosophie sich informiren lassen,

lassen, und die berühmteste Säulen der Kirche, viele andere zu geschweigen; haben die außerordentliche Studia vertheidiget, als zum Exempel der große Basilus in seiner Rede an die studirende Jugend, Chrystostomus in seinen Büchern vom Mönchen-Stande, Gregorius Theologus in seinen Reden gegen den Julianum Apostatam. Man hätte von dieser Materie vieles zu erinnern, wenn selbige der eigentliche Endzweck unsers Discurses wäre.

Dann eine gute und gründliche Unterweisung ist zu vielen Dingen nöthig, so wol im gemeinen Wesen als in der Kirchen, indem sie eine Wurzel, Saamen, und Grund vieles Guten ist. Nur muß wohl darauf gesehen werden, daß dieselbe Unterweisung, gut und gründlich sey.

Dann es giebet solche Wissenschaften, welche auch diesen Nahmen nicht verdienen, und doch wol von Leuten, welche sonst verständig aber hierinnen unerfahren sind, vor recht gute Studia gehalten werden. Gemeinlich pfleget man zu fragen in welchen Schulen dieser oder jener gewesen, höret man dann daß er in der Rhetorica, Philosophie und Theologie studiret, so hält man denselben Menschen nur allein um dieser grossen Worte willen sehr hoch, bestriehet sich aber darinnen sehr öftters, dann auch unter guten Lehrmeistern studiren nicht alle wohl, theils wegen ihrer Unfähigkeit des Verstandes, theils wegen ihrer Faulheit. Vielweniger können sie also etwas rechtes lernen, wenn der Lehr-Meister in seinen Dingen schlecht oder gar nicht erfahren ist.

Es ist aber zu wissen, daß von dem 6ten bis in das 15te Seculum also bey nahe 900 Jahr in ganz Europa fast alle Wissenschaften sehr schlecht und voller Mangel gewesen, so daß man auch bey denen besten Auctoribus, welche um diese Zeit geschrieben haben, zwar von grossen Verstande aber wenig Klarheit findet; Nach dem 1400ten Jahre aber thaten sich viele curieuse Leute hervor, und funde man also auch gelehrte Professoren: Dahero denn nach und nach viele Academien in grossen und fast grösseren Flor kamen, als die alten zu Augspurg Zeiten gewesen; Jedennoch bleiben auch viele Schulen in der Finsternis stehen, so daß in denen selbst die Rhetorica, Philosophie und andere Wissenschaften und Lehre, Nahmen ohne Wesen sind, die Ursachen davon seynd vielfältig, welche hier der Kürze wegen mit Stillschweigen übergangen worden.

Diesenigen nun, welche sich diesen Hirrgespennsten, und betrüglischen Wissenschaften ergeben, sind tumber als die gar nicht stad verhaben. Dann weil sie in denen Gedancken stehen, daß sie vollkommen seynd, und alles was man nur wissen kan begriffen haben, ob sie schon in der tieffsten Finsternis stehen,

gen, so denken sie nicht daran, daß sie etwas lesen, oder mehr lernen wollten, dahingegen ein Mensch der wohl studiret hat, niemahls mit seiner Gelehrsamkeit zufrieden ist, und nicht aufhöret zu lernen, wenn er auch Methusalem's Jahre erreichete.

Hierbey ist das allerschlimmeste, daß dergleichen superficielle Gelehrten nicht allein unnütze, sondern auch ihren Freunden, dem Vaterlande, und der Kirche, sehr schädlich seynd, vor Hohen demüthigen sie sich über die Massen, jedoch aus böser List um dadurch Ihre Gnade zu erwerben, und ein Ehren-Amt zu erschnappen: Gleiches Standes Leute hassen sie, und wann jemand wegen seiner Gelehrsamkeit gerühmet wird, so suchen sie ihn bey denen Großen, und vor dem Volcke durchzuheheln und zu schmähen. Weil sie sich zu grossen Dingen Hoffnung machen, so seynd sie zu Meyntereyen geneiget; Weil sie aus Unwissenheit sich im Reden leicht vergehen, und um dieselbe nicht an Tag zu legen, Ihre einmahl avancirte Meynung niemahls widerrufen wollen: Dahingegen unter verständigen Leuten die Regul fest gehalten wird Sapientis esse mutare Sententiam.

Dieses hat man voraus zu setzen vor gut befunden, damit wann Ihre Czaarische Majestät eine Academie errichten wolten, das geistliche Collegium in Erwehung stehen könne, was vor Lehrer es darzu bestellen, und was vor Lehr-Art zu führen, es Ihnen anbefehlen wolle, damit Sr. Czaarischen Majestät Kosten nicht vergebens angewendet und an statt des verhofften Nutzens eine auslachens-würdige Sache daraus geführet werden möge. Um aber hierinne vorsichtig und verständig zu verfahren, werden folgende Regeln nicht undienlich seyn.

1) Hat man zum Anfange nicht viel Lehr-Meister sonndöthen, sondern im ersten Jahre seynd einer oder zwey hinlänglich, um die Grammaticam oder Regulmäßige Wissenschaft der Griechischen und Lateinischen Sprache oder auch beyder Sprachen zugleich zu dociren.

2) Im andern, dritten und folgenden Jahren, schreitet man zu hohen Wissenschaften, leget aber auch die ersten wegen der neu ankommenden Schüler nicht gänzlich an die Seite, und deswegen nimt man mehr Lehr-Meister an.

3) Muß man auf allerhand Art erforschen, wie weit ein Candidatus des Lehr-Amtes in der Schulen, in seinen Wissenschaften bewandert ist? Zum Exempel will man wissen, ob jemand der Lateinischen Sprache recht kundig ist, so lasse man ihn eine Russische Composition ins Lateinische und eine Passage aus einem in der Lateinischen Sprache berühmten Autore ins Russische übersetzen

sehen und seine Arbeit durch gelehrte Leute examiniren und censiren. Also wird sich bald zeigen ob er in seinem Werck vollkommen, oder mittelmäßig, oder weniger als mittelmäßig sey? oder gar nichts verstehe? Andere Wissenschaften haben ihre besondere Proben, welche appart beschrieben werden können.

4) Falls der Candidatus in der verlangten Wissenschaft nicht genugsam geübet wäre, man könnte aber sehen, daß er einen scharffen Verstand hat, so ist es ein Zeichen, daß er entweder Faulheits wegen, oder auch wegen schlechter Information nicht weiter kommen können. Dergleichen Leuten soll man aufgeben, sich selbst ein halb Jahr oder ein Jahr lang in solchen Authoribus welche die Sachen wohl verstanden annoch üben. Doch geschieht solches nur alsdann wann es an Leuten fehlet: Besser ist aber auf solche sich nicht zu verlassen.

5) Wann man nun gute Lehr-Meister bestellet, muß man Ihnen anbefehlen ihren Schülern gleich anfangs kurz und deutlich zu eröffnen, was die Science so man tractiret, als die Grammatica, Rhetorica, Logica, und dergleichen auf sich habe, und was man dadurch zu erlangen gedencke, damit die Schüler das Uffer wohin sie reisen sollen sehen und mehr Lust bekommen, auch ihren täglichen Wachsthum und Gebrechen anmercken können.

6) Muß man zu jeder Wissenschaft die besten und auf berühmten Academies approbirte Autores auffuchen. Wie z. E. in Paris auf Befehl des Königes Ludovici XIV. die Lateinische Grammatica so kurz und vollständig abgefaßt worden, daß ein guter Kopf sich Rechnung machen kan selbige Sprache in einem Jahr vollkommen zu erlernen, wohingegen er bey uns in 7 oder 6 Jahren selten gebracht wird, welches daraus zu ersehen, daß ein Student, wann er aus der Theologie oder Philosophie komt, nicht einmahl aus dem mittelmäßigen Lateinischen Stilo etwas übersehen kan, derowegen soll man, wie gesagt, die besten Autores von der Grammatica, Rhetorica und anderen Wissenschaften auslesen, und sie in der Academie einführen, mit Befehl sich dieser und keiner andern Handleitung zu bedienen.

7) Bey der Theologie insonderheit muß befohlen werden, die Haupt-Dogmata unsers Glaubens und das Befehl Gottes zu dociren, daher muß der Lehrer die H. Schrift fleißig lesen, und die Regeln lernen, wie er derselben Kraft und Auslegung begreifen könne, auch zu dem Ende alle Glaubens-Puncta mit Zeugnissen aus der Heil. Schrift bestärcken.

Damit er aber sich hierinne desto besser behelfen könne, muß er auch der alten Väter Schriften aufschlagen, und zwar solche, welche die Glaubens-

Lehren, wegen der in der Kirchen entstandenen Streitigkeiten gegen die Ketzer sorgfältig erklären, denn es haben unter denen alten Kirchen-Lehrern viele von denen Dogmatibus, der eine von einem, der andere von dem andern Dogmate geschrieben, als von dem Geheimniß der Heil. Dreyfaltigkeit, Gregorius Nazianzenus in seinen 5ten Theologischen Reden, und Augustinus de Trinitate; Von der Gottheit des Sohnes Gottes, hat man außer Iftgmelbten Athanasii Magni 5. Bücher gegen Eunomium; Von der Person Christi, Cyrilli Alexandrini Schriften gegen Nestorium; Von den beyden Naturen in Christo ist gnug die einige Epistel des Römischen Pabsts Leonis Magni an den Patriarchen zu Constantinopel Flavianum; Von der Erb-Sünde und Gnade Gottes, Augustini Bücher gegen die Pelagianer &c. Über dieses sind ihm auch die Handlungen und Unterredungen der general- und provincial-Concilien sehr nützlich, und aus dergleichen Lehren nebst der Heil. Schrift kan man eine gründliche Theologische Wissenschaft schöpfen. Ob auch wohl ein Professor der Theologie aus neuen Lehrern von andern Religionen sich zu helfen suchen mag, so muß er sie doch nicht zu Lehrmeistern annehmen, noch sich auf ihr Vorgeben verlassen, sondern sich ihrer Anweisung bedienen, was nemlich vor Argumenta aus der Schrift und denen Kirchen-Lehrern sie brauchen, sonderlich in denen Lehr-Sachen in welchen Sie mit uns einerley Meynung führen. Jedennoch muß Er auch Ihren Argumenten nicht leichtlich glauben, sondern auch untersuchen, ob sich dasjenige, was sie vorgeben in der Schrift und denen Patribus befinde, und denselben Verstand habe in welchem sie es anführen. Dann diese Herren Lügen öfters, und bringen ganz falsche Dinge auf die Bahn, zum öfttern verkehren sie auch einen sonst richtigen Text. Z. E. wollen wir nur alleine die Worte des Herrn an Petrum anführen: Ich habe vor dich gebeten, daß dein Glaube nicht auffhöre. Dieses ist allein von der Verfohn Petri gesprochen. Die Lateiner ziehen es aber auf ihren Pabst und folgern daher, daß derselbe im Glauben nicht irren könnte, wann er auch gleich wolte. Ein Lehrer der Theologie muß also nicht aus fremden Vorgeben, sondern aus seinen eigenen Erkantniß lehren, zuweilen auch zu gelegener Zeit es seinen Schülern in denen Büchern es selbst zeigen, damit auch dieselbigen von seiner Lehre überzeugt werden, und keinen Zweifel haben, ob ihre Lehrer ihnen Wahrheit oder Lügen vortragen!

8) Bey Gelegenheit und aus Veranlassung des jetzt gegebenen Noths, wird erinnert, daß bey denen Schulen eine hinlängliche Bibliothec seyn müsse, denn eine Academie ohne Bibliothec ist gleichsam entfeelt, man kan aber eine zureichende Bibliothec vor 2000 Rubel anschaffen.

Denen

Denen Lehrern stehet frey die Bibliothec alle Tage und Stunden zu gebrauchen, nur daß sie die Bücher in ihren Stuben nicht herum schleppen, sondern in dem Cabinet der Bibliothec lesen. Vor die Schüler und andere Liebhaber wird dieselbe nur zu gewissen Stunden eröffnet. Welche nun die Sprache können sind gehalten, gewisse Tage und Stunden par Devoir die Bibliothec zu besuchen. An andern Tage aber mögen sie nach ihrem Belieben in denen gesetzten Stunden hinein gehen, anbey soll der Lehrer einen jeden seiner Untergebenen fragen was vor einen Autorem er lese, und was er darinne gelesen, oder daraus excerptirt habe, Ihm auch erklähen, was er etwa nicht verstehet. Dieses ist eine sehr nützliche Sache, und machet einen Jüngling bald zu einem andern Menschen, ob er auch schon vorhero ungeschliffen gewesen.

9) Wann wir uns nun wieder zu der Information wenden, so scheint dieses dabey wiederum ein grosser Vortheil zu seyn, wann man zwey oder dreyerley Wissenschaften in einer Stunde und mit einer Arbeit dociren kan, z. E. Wer die Grammaticam dociret, kan auch zu gleicher Zeit die Geographie und Historie seinen Schülern beybringen, dann weil es nöthig ist aus einer Sprache in die andere übersetzen zu lernen, so kan der Praeceptor seinen Schülern Stück-weise die Geographie wie auch die Civil- und Kirchen-Historie, oder auch diese beyde letztere Wechsels-weise zu übersetzen vorgeben. Die weil aber die Lesung der Historie ohne die Geographie eben so viel ist, als mit verbundenen Augen auf die Gasse gehen, so ist es ein gesunder Rath, daß man das zur Grammatica deklairte Jahr in zwey Theile, und im ersten halben Jahr die Geographie treibe, und einen besondern Tag in der Woche ausseze, an welchem die Circul, Planispharia, und allgemeine Situation der Welt auf der Charte oder welches besser ist am Globo gezeigt, und die Schüler dergestalt exerciret werden, daß sie gleich mit Fingern weisen können, wo Asia, Africa, und Europa, und in was vor Gegend America unter uns liegen, desgleichen auch von denen besondern Reichen, wo Egypten, China, Portugal &c. Im andern halben Jahr aber ihm eine kurze Universal Historie in Form von Exercitiis zu elaboriren vorgebe, nur daß man einen Autorem dazu nehme, der rein Latein schreibet, als der Iustinus desgleichen man nachhero mehrere auffinden kan.

Dieses ist eine sehr erspriessliche Sache, dann die Schüler bekommen mehr Lust zum studiren, wann die verdrießliche Erlernung der Sprachen mit einer so vergnüglichen Erkänntniß der Welt, und der in derselben vorgefallenen Geschichten versehen ist; Solchergestalt fällt die Ungeschliffenheit gar bald

von denen Schülern hinweg, und da sie noch so zu sagen an dem Ufer der Gelehrsamkeit stehen, bekommen sie schon viel kostbare Güter.

10) Bey der Information kan man folgende Ordnung am flüchtigsten observiren:

1. Die Grammatica mit der Geographie und Historie.
2. Die Arithmetica und Geometrie.
3. Die Logica oder Dialectica, dann diese beyde sind Einerley, nur unter zweyen Nahmen.
4. Die Rhetorica zugleich mit der Poesie apart.
5. Die Physica nebst einer kurzen Metaphysica.
6. Puffendorffs kurze politica welche doch wenn es gut befunden wird, mit der Dialectica zusammen genommen werden kan.

Die erste 6. Wissenschaften erfordern jede ein Jahr, die letztere aber zwey, denn ob schon alle Wissenschaften außer der Grammatica und Dialectica weitläufftig sind, so muß man sie doch in Schulen nur kürlich und nach ihren vornehmsten Punkten tractiren, wer daselbst nur eine gute Anweisung bekommt, wird sich nachgehends schon selbst durch vieles Lesen und die praxin vollkommener machen können. Die Griechische und Hebräische Sprachen, woforne man darinne Praeceptores haben kan, erfordern neben der andern Information eine besondere Zeit.

11) Zum Rectore und Praefecto muß man fleißige Leute nehmen, deren Gelehrsamkeit und Arbeit bereits bekannt ist, denenelben soll das Collegium anbefohlen, Ihr Geschäfte sorgfältig zu besichtigen, mit der Bedrohung, daß sie wiedrigenfalls, wenn die Information nicht ordentlich und wol von statten ginge, deswegen von dem geistlichen Collegio selbst angesehen werden solten, derhalben liegt ihnen ob, darauf zu sehen, ob auch die Praeceptores allezeit in die Schule kommen, und ob sie so wie es sich gebühret informiren? Auch soll der Rector und Praefectus alle Wochen 2. Schulen visitiren, bis Sie herum kommen. In der Schule sollen sie zum wenigsten eine halbe Stunde sitzen, und zuhören wie die Praeceptores informiren, auch die Schüler examiniren, ob sie dasjenige wissen was sie bereits von rechts wegen wissen solten.

12) Wofern ein Praeceptor gegen die Gesetze der Academie handeln, und des Rectoris Erinnerung hartnäckig widerstreben wolte, so muß solches der Rector dem geistlichen Collegio anzeigen, von welchen Er nach Untersuchung und Befindung der Sachen abgesetzt, oder sonst gestrafft werden soll.

13) Man kan auch Fiscäle bestellen die darauf Acht haben, ob in der Academie alles ordentlich zugehe.

14) Wegen der Schüler soll es folgender Gestalt gehalten werden. Alle Protopopen und alle andere wohlhabende Priester sollen ihre Kinder zur Academie schicken. Eben dieses kan man auch denen vornehmsten Canzley Bedienten in denen Städten anbefehlen, was aber die Edel-Leute betrifft wird solches Sr. Czarischen Majestät Eigenen Gutbefinden überlassen.

15) Die Schüler so einmahl angenommen werden, sollen so lange biß sie alle Classen durchgegangen in der Academie bleiben, und darf sie der Rector ohne Vorwissen des geistlichen Collegii nicht erlassen, wo aber der Rector oder Praefectus einen Schüler um Geschenke willen heimlich dimittirte, so soll er darvor mit scharffer Straffe angesehen werden.

16) Jedemnoch sey hiermit kund gethan, daß niemand der in der Academie nicht studiret, einen in derselben informirten Menschen in Erlangung geistlicher oder Civil-Bedienungen vortreten kan, und sollen die Obrigkeiten welche zu wieder handeln in grosse Straffe verfallen seyn.

17) Der neu ankommenden Schüler Memoria und Ingenia muß man aufs genaueste examiniren, findet sich nun einer der ganz und gar tumm wäre, so soll derselbe in der Academie nicht aufgenommen werden: Dann er verlieret nur seine Jahre und lernet doch nichts, bekommt aber nichts desto weniger die Einbildung von sich als ob Er sehr weise sey, welches die schlimmste Art von Taugenichten ist.

Damit sich aber keiner tumm stellen könne um nach Hause gelassen zu werden: wie die Soldaten mannigmal um nicht in den Krieg zu gehen Krankheit vorwenden, so soll sein Ingenium ein ganzes Jahr probiret werden, und kan ein verständiger Lehr-Meister dergleichen Mittel solches zu erforschen ausfinden, die Er nicht zu erkennen oder zu eladiren vermögend ist.

18) Findet sich aber ein Knabe von unbändiger Bosheit, wild, zu Handelen geneigt, verläumberisch, ungehorsam, und will sich in einem Jahr weder durch Vermahnung noch scharffe Züchtigungen bändigen lassen, so soll man denselben, ob Er auch wol sonst ein gutes Ingenium hätte, aus der Academie stossen, damit man einen tollten Menschen nicht ein Schwert in die Hände gebe.

19) Die Academie soll nicht in der Stadt, sondern seitswärts an einen bequemen Orte angeleget werden, wo nicht viel Getummel vom Volk noch solche häufige Occasionen sind, welche die Information verhindern, und in die Augen fallen, als wodurch die Gedancken der jungen Leute dissipirt werden, daß Sie nichts lernen können.

20) Die Academie muß keinen Ruhm darinne suchen, oder darnach trachten

ten daß sie viel Studenten bekomme, dann dieses ist ganz eitel, darauf aber muß sie ehen, daß sie viel gute Ingenia vorzuzeigen habe, die wohl studiren, und grosse Hoffnung von sich geben, und wie sie selbige bis an das Ende beständig erhalten können.

21) Ganz undienlich ja vielmehr schädlich ist alle Schüler die sich nur melden, annehmen, und Ihro Czaarische Majestät ihnen täglich Befoldung reichen, dann viele die auch von Natur zum studiren ungeschickt seynd, kommen dahin, nicht um etwas zu erlernen, sondern aus Arimuth darzu getrieben um die Befoldung zu genieffen. Andere welche sonst wol zum Studiren tüchtig sind, bleiben doch nur so lange bey der Academie als es ihnen beliebt, und gehen darnach wiederum wohin sie wollen. Was entstehet daraus als vergebliche Kosten? Derohalben muß man die Schüler nur nach Befinden ihres Ingenii annehmen und dergestalt, daß sie eine schriftliche Versicherung von sich stellen, daß sie bis zu Ende der Information bey der Academie bleiben wollen, bey schwerer Straffe, woserne sie ausser der äußersten Noth, ihr Versprechen brechen würden: Solchergestalt kan man sie, nachdem sie die Classen durchgegangen, Sr. Czaarischen Majestät präsentieren, und nach Dero Belieben zu unterschiedenen Geschäften bestellen.

22) Was aber am allermeisten ja fast allein nützlich und nöthig ist, soll man die Academie ja auch wol Anfangs ohne Academie ein Seminarium zu Erziehung und Unterrichtung der Kinder anlegen, dergleichen in auswärtigen Landen nicht wenige erdacht worden, hierzu wird folgende Einrichtung vorgeschlagen.

1) Muß man ein Haus in Form eines Klosters bauen, welches so viel Raum, Gemächer, und allen zur Speise, Kleidung und andere Nothwendigkeiten gehörigen Vorrath habe, als die Anzahl der Kinder, welch Ihr Czaarischen Majestät nach Belieben auf 50. 70. oder mehr fest setzen werden, wie auch der dazu nothwendigen Vorsteher und Bedienten erfordert.

2) In solchem Hause sollen die Kinder oder auch erwachsene Knaben zu 8. oder 9. beyfammen in einer Stuben wohnen, doch dergestalt, daß die Grossen in einer, die Mittelmäßige in einer andern, und die Kleinsten in der dritten Stube beyfammen sind.

3) Einen jeden wird an statt eines besondern Cabinets an der Wand ein Platz angewiesen, allwo er sein zusammen Läge-Bette hat, damit man sein Lager am Tage nicht sehe, ein Bücher-Brett und andere Kleinigkeiten, wie auch ein Stülchen um darauf zu sitzen.

4) In einer jeden Stube so viel deren auch sind, muß ein Praefectus oder Aufse-

Auffeher von ehelichen Wandel zwischen 30. und 50. Jahren, ob Er auch schon unstudirt wäre, wann Er nur nicht alzu hart und kein Melancholicus ist, sich aufhalten, dessen Amt ist, darauf zu sehen, daß unter denen Seminaristen [denn also nemmet man die Kinder so in diesem Hause erzogen werden] keine Zänckerey, Schlägerey, schandbahre Worte oder Unfug im Schwange gehe, und daß ein jeder zu gesetzter Zeit und Stunde das ihm obliegende verrichte. Es soll auch kein Seminarist ohne seine Erlaubniß aus der Stube gehen, und vorhero anzeigen, warum oder wohin er gehen wolle.

5) In demselben Hause müssen wenigstens drey gelehrte Männer oder weltliche Personen sich befinden, von denen einer Rector oder Vorsteher des ganzen Hauses und zwey Examinatores seyn sollen, welche zusehen ob ein jeder fleißig oder nachlässig studire.

6) In einer jeden Stube hat der Praefectus Macht seine Untergebene vor ihr Verbrechen zu züchtigen, die Kleinere mit der Ruthen, die Größern und Mittelern aber mit Drohungen, wollen sie sich dann nicht kehren, so muß er es dem Rector hinterbringen.

7) Gleiches sollen auch die Examinatores wegen Nachlässigkeit in Studiren mit denen Großen, Kleinen und Mittelmäßigen verfahren, und ihr Verbrechen dem Rector hinterbringen.

8) Der Rector als Ober-Befehlhaber ist befugt nach Befinden allerhand Züchtigungen zu gebrauchen, ob sich aber einer schon gar nicht bessern wolte, darf Er ihm doch ohne Vorwissen des geistlichen Collegii nicht aus dem Seminario erlassen.

9) Alle Verrichtungen und Ruhe-Stunden der Seminaristen müssen ihre gesetzte Zeit haben, wann sie sich zu Bette legen, aufstehen, beten, studiren, zu Tische gehen, und spazieren, alle diese Stunden müssen mit einen Glöckchen angezeigt werden, damit die Seminaristen auf den Glöckenschlag, wie die Soldaten auf dem Trommelschlag, alsobald das ihnen vorgegebene Werk angreifen können.

10) Niemand soll ehe Erlaubniß haben aus dem Seminario in die Stadt oder zu seinen Freunden zu Gaste zu gehen, bis er Erlaubniß in dem Seminario bekommen. Auch soll er nach Verfließung des dritten Jahres nicht mehr als zweymahl im Jahr zu seinen Eltern oder Verwandten zu Gaste zu gehen Erlaubniß haben, und solches zwar nur alsdann, wann sie so nahe wohnen, daß er in sieben Tagen die Reise und Retour verrichten kan.

11) Wann auch ein Seminarist solcher Gestalt beurlaubet wird, so soll man ihm dennoch einen ehelichen Mann als Inspectorem mitgeben, welcher allezeit

allertwegens und bey aller Angelegenheiten bey ihm bleiben muß. Derfelbe soll auch bey der Rückkunft dem Rectori rapportiren, was vorgegangen sey, wiewol Er aber seinen Untergebenen zu favorisiren etwas Böses verschweigen, so soll man solchen Schelm dichte abpeitschen. Dieses aber ist leichte zu merken, weil es in solchem Fall unmöglich ist, daß der Seminarist bey seiner Zurückkunft nicht einige Veränderung in seinen Sitten und Neigungen sollte spühren lassen.

12) Wann die Verwandte eines Seminaristen um denselben zu besuchen in das Seminarium kommen, so kan man sie mit Vorwissen des Rectoris in das Tafel-Gemach, oder ein ander gemeines Zimmer führen, allwo sie sich mit ihrem Verwandten unterreden können, und zwar im Beysein des Rectoris selbst, oder eines von denen Examinatoribus nach Beschaffenheit der Person.

13) Dergleichen Lebens-Art junger Leute scheint zwar verdrießlich und einer Sclaverey ähnlich; wer aber nur ein Jahr also zu leben gewohnet ist, dem wird es ganz süsse vorkommen.

14) Jedoch kan man zu Vertreibung der Melancholie folgende Mittel gebrauchen. Man muß niemanden ins Seminarium aufnehmen, als junge Knaben zwischen 10. und 15. Jahren, welche älter sind werden nur etwa auf Instantz ehrbarer Leute recipirt, welche Zeugniß geben, daß der junge Mensch in seines Vaters Hause in der Furcht Gottes und unter guter Aufsicht erwachsen.

15) Man läßset denen Seminaristen alle Tage zwey Stunden zu ihrem Divertissement, nemlich nach der Mittags-Mahlzeit, und dem Abend-Essen, zu welcher Zeit keiner studiren, ja nicht einmahl ein Buch in die Hand nehmen darf, jedoch soll dieses Divertissement in erbahren Spielen bestehen, wobey der Leib bewegt wird, des Sommers in den Garten, des Winters in der Stuben, denn dieses ist der Gesundheit zuträglich und vertreibt die Schwermuth, das beste aber ist, wann man solche Exercitia erwehlet, welche außser dem Vergnügen auch einigen Nutzen haben, als das Fahren auf regulirten Fahrzeugen, Geometrische Ausmessungen, Anlegung regulirten Festungen und dergleichen.

16) Man kan auch Monathlich ein oder zwey mahl sonderlich im Sommer auf die Inseln, Felder, angenehme Gegenden, Ihro Czarische Majestät Lust-Häuser herum fahren, und etwan einmahl im Jahr nach St. Peterburg.

17) Bey der Mahlzeit soll allezeit etwas aus der Civil- oder Kirchen-Historie gelesen werden. Aber die erste zwey oder drey Tagen zu Anfang eines jeden Monaths die Leben berühmter gelehrter Leute, grosser Kirchen-Lehrer,

ter, alter und neuer Philosophorum, Astronomorum, Oratorum und Historien-Schreiber. Dann dergleichen Historien seynd angenehm und reizen die Jugend zur Nachfolge solcher berühmten Leute.

18) Man kan ferner zwey oder drey mahl des Jahres Actiones, Disputationes, Comœdien und Oratorische Exercitia halten, dann solches ist nicht allein sehr dienlich um denen jungen Leuten eine gute Hardiße zu geben, dergleichen die Predigt des Göttlichen Worts und die Ambassaden erfordern, sondern machet auch eine angenehme Veränderung.

19) Es können auch einige Præmien vor diejenigen gestiftet werden, welche wohl und fleißig studiren.

20) Sehr gut ist es, daß auf die hohe Fest-Tage bey dem Fische der Seminaristen eine Instrumental Music gemacht werde, und solches kan man mit leichter Mühe zuwege bringen, dann man darff nur einmahl einen Lehrmeister annehmen, so müssen hernach die Seminaristen welche von ihm gelernt die andere umsonst wiederum informiren, diese sieben Regula betreffend nun die Erüstigung der Lehrlinge.

21) Bey dem Seminario muß eine Kirche, eine Apothec, ein Chirurgus, und ein Doctor seyn, wie auch eine Schule, in einer nahe gelegenen Academie, welche die Seminaristen besuchen können, sind aber in dem Seminario auch Schulen und Lehrer, so ist es zugleich eine Academie, und kan man so dann wegen anderer Schüler, welche in dem Seminario nicht leben wollen außserhalb desselben einige aparte Stuben bauen und sie ihnen vermietthen.

22) Die denen Lehrern von der Information, und denen Studenten bey der Academie eben bereits gegebene Regula müssen auch hier beobachtet werden.

23) Die Seminaristen seynd theils arm, welche von Sr. Czaarischen Majestät Gnade ihre Speise, Kleidung und andere Nothdurfft empfangen, theils reicher Leute Kinder welche ihre Speise und Kleidung bezahlen müssen, weßfals eine unveränderliche Taxa gemacht werden soll.

24) Wann nun ein Seminarist zu vollkommenem Verstande kommt, und höhere Wissenschaften erreicht, so muß er in der Kirche des Seminaris in Beyseyn seiner Mit-Schüler eydlich angeloben treu zu seyn, und allen Diensten worzu er geschickt befunden und von Sr. Czaarischen Majestät beruffen würde sich willig zu unterziehen.

25) Die Seminaristen welche ihren Cursum absolviret, soll der Rektor nicht eher dimittiren, bis er vor dem geistlichen Collegio davon Nachricht gegeben, wel-

welches Sie Sr. Czarischen Majestät präsentiren, und ihnen darauf einen Abschied, nebst einem Zeugniß ihrer Gelehrsamkeit ertheilen wird.

26) Diejenigen Seminaristen, welche nach vollendeten Curſu zum geistlichen Stande am geschicktesten zu seyn scheinen, sollen von denen Bischöffen zu allen geistlichen Dignitäten vor andern welche nicht im Seminario studiret, ob sie auch wol sonst eben so gelehrt wären befördert werden, es sey dann daß ihnen wichtiger, wahrer, und nicht verläumberischer Vornurff gemacht werden könnte, denen Weibern und Verläumbern aber soll man eine schwere Straffe dictiren.

Bis hieher vom Seminario. Hierzu kan man noch ein mehrers ausdenken, oder Information von ausländischen Seminaris einholen. Gewiß ist es, daß sich das Vaterland von solcher Erziehung und Unterweisung der Jugend viel Gutes zu versprechen hat.

Die Prediger des Wortes Gottes können sich folgende Regaln zu ihrer Verhaltung nüglich bedienen.

I.

S Jemand soll sich unterstehen zu predigen der nicht auf dieser Academie studiret hat, und von dem geistlichen Collegio approbiret worden, hätte aber auch jemand bey andern Religions-Verwandten studiret, so muß er sich erst bey dem geistl. Collegio melden, welches ihn dann examinirt, ob er in der Heil. Schrift wohl geübt sey, und ihn eine Rede über eine aufgegebenen Materie halten läßt, bestehet er nun in solchen Examine, so soll man ihm ein Zeugniß und Erlaubniß zu predigen geben, wofern er anders in den geistlichen Stand zu treten gesonnen.

2. Der Prediger Pflicht ist gründlich und mit Berweifthümern aus der Heil. Schrift zu predigen von der Buße und Bekehrung des Lebens, von Verehrung der Obrigkeit, sonderlich ober der höchsten Czarischen Gewalt, und von denen Pflichten eines jeden Standes, den Aberglauben auszurotten, und die Furcht Gottes in die Herzen der Menschen einzupflanzen, mit einem Wort, Sie müssen aus der Heil. Schrift erforschen, was Gottes heiliger, guter und vollkommener Wille sey und denselben verkündigen.

3. Von

3. Von denen Sünden sollen Sie in Genere reden, und niemanden nennen, es sey denn daß jemand von der Kirche vor einen Mißethäter öffentlich erkläret wäre. Wann auch jemand dieser oder jener Sünde berüchtiget würde, so muß der Prediger derselbigen Sünde ganz und gar nicht gedencken, dann wenn Er solches thut wird jedermann in der Meinung stehen, daß Er auf diese Person abziehet, ob Er sie schon nicht bey Nahmen nennet. Solchergegestalt wird diese Person in grösseres Betümmerniß gesetzt, doch also, daß Sie ihre Gedanken nicht darauf richten wie sie sich bessern, sondern wie sie sich an dem Prediger rächen mögen. Was hat man nun vor Nutzen? Wann aber ein hochmüthiger Sünder seine Sünde mit Verachtung des Gesetzes Gottes öffentlich an den Tag legt, so darf ihn nur der Bischoff alleine, nicht aber ein jeder Priester auf die Art straffen, wie oben bey Abhandlung der Bischöflichen Berichtigungen vom Bann erwehnet worden.

4. Einige Prediger haben die Gewohnheit, daß wann Sie von jemanden beleidiget worden, Sie sich an ihm in der Predigt rächen, nicht zwar also, daß sie ihn nahmentlich verkleinern solten, sondern indem sie ihre Worte so drehen daß der Zuhörer gnugsam verstehen kan wer gemeinet sey. Solche Prediger seynd rechte Taugenichte und müssen scharff gestraffet werden.

5. Es stehet einem Prediger, sonderlich wenn er jung ist, nicht wohl an so zu reden, als ob Er Autoritat, oder bey Straff Reden die zweyte Person zu gebrauchen, als z. E. Ihr habt keine Furcht Gottes, keine Liebe zu eurem Nächten, Ihr seyd nicht barmherzig, Ihr thut einer dem andern unrecht &c. sondern Er soll vielmehr in der ersten Person pluralis Numeri sagen: Wir haben keine Furcht Gottes &c. Denn diese Art zu reden klingt demüthiger, indem sich der Prediger mit unter die Sünder rechnet, wie es auch die Wahrheit ist. Dann wir sündigen alle vielfältig, solchergegestalt verfähret Paulus da Er diejenige Lehrer strafft, welche viel von sich hielten, und gerne sahen daß ihre Jünger sich von ihnen nenneten, sie aber nicht mit Nahmen nennet, sondern lieber die Schuld auf sich nimmet 1 Cor. 1. Einer unter Euch spricht, ich bin Paulisch, der ander ich bin Apollisch, der dritte ich bin Kephrich, der vierdte ich bin Christlich. Ist dann Christus nun getrennet worden? Ist denn Paulus vor euch gecreuziget worden? Oder seyd ihr auf Pauli Nahmen getaufft? Daß er aber die Schuld nur auf sich und seine Freunde nehme, sagt er selbst hernach, denn nachdem Er lange davon geredet, spricht Er endlich im 4ten Cap. Dieses aber lieben Brüder habe ich auf mich und Apollo geudeutet, um eurent willen, damit niemand höher von sich halte als geschrieben stehet.

6. Jeder Prediger soll des Heil. Chrystostomi Werke bey sich halten, und fleißig lesen, dadurch lernet er eine reine, und deutliche Rede abzufassen, ob sie gleich Chrystostomi Arbeit nicht gleich kommt; Die leichtsinnige Postillen aber muß er nicht lesen dergleichen die Polnischen zu seyn pflegen.

7. Merck ein Prediger seine Arbeit wol anschlagen, so muß er sich dessen nicht rühmen, siehet er es aber nicht, so muß er auch darüber nicht zürnen oder schmälern, sein Werk ist nur allein predigen, die Befehung aber des Menschen Herzens ist Gottes Werk, Ich habe gepflancket, Apollo hat begossen, Gott aber hat das Gedeyen darzu gegeben.

8. Ehrlich thun die Prediger welche ihre Augen Lieder erheben, und ihre Armen hochmüthig herum fahren lassen, oder in der Predigt selbst etwas dergestalt aussprechen, daß man mercken kan, daß Sie sich selbst bewundern. Ein verständiger Lehrer hingegen wendet allen Fleiß an, so wol in seinen Worten als auch in der Stellung seines Leibes sich dergestalt zu betragen, als ob Er von seinem Verstande und Beredtsamkeit auch nicht die geringste Opinion hätte, daher muß Er öftters kurze Entschuldigung mit einführen, und gleichsam seine eigene Person verachten, als: Ich bitte Eure Liebe, sehet nicht darauf wer da redet, dann was kan ich euch von mir selbst vor ein ander Zeugniß geben, als daß ich ein Sünder bin; Glaubet dem Worte Gottes. Denn aus der Heil. Schrift und nicht aus meiner eigenen Erfindung trage ich euch dieses vor und dergleichen.

9. Ein Prediger muß sich nicht alzu viel bewegen, als ob Er ruderte, noch auch mit denen Händen klatschen, oder die Armen in die Seite setzen, aufspringen, lachen oder weinen. Und ob ihm auch gleich der Geist bewegt würde, so muß Er sich dennoch so viel möglich der Thränen enthalten, dann alles dieses ist überflüssig, ungeziemt, und machet die Zuhörer irre.

10. Wann Er auch nach der Predigt zu Gaste ist, oder sich sonst in einer Gesellschaft anderer Leute befindet, so muß er seiner Predigt gar nicht gedencken, und selbige nicht allein nicht rühmen, welches eine grosse Unverschämtheit wäre, sondern auch nicht von freyen Stücken verachten, dieweil es scheint, als ob er dadurch andere zum Lobe derselben aufmuntern wolte. Und wann auch jemand seine Predigt lobte, so muß er sich dergestalt verhalten, als ob er sich schäme, solches anzuhören, und den Discurs auf alle Weise auf eine andere Materie zu lencken suchen.

Weltliche Persohnen

In so fern sie der geistlichen Regierung unterworfen sind.

S B gleich in diesen Theilen nicht viel zu reden vorfällt, so müssen wir doch eine Vorrede vorher setzen, um desto besser zu verstehen, warum die weltliche Persohnen weltlich genennet werden, und worinnen sie vom geistlichen Stande unterschieden sind. Das Wort Welt wird in verschiednem Verstande gebraucht. Dann:

1) Heisset Welt alles was unter der Sonnen ist, und von Menschen bewohnet wird, aber nicht in diesem Verstande werden die, so nicht in der Kirchen dienen Weltlich genennet, dann die Priester leben eben so wol in der Welt wie andere Leute.

2) Wird die Welt schlechterdinges vor die Menschen, als ein Cörperliches und vernünftiges Geschöpf genommen, auch nicht in diesem Verstande werden die so außer Kirchen-Dienst sind Weltliche genennet, weil auch kein geistlicher den Nahmen Weltlich in solcher Bedeutung recursiren wird, und so ist dieses Wort zu verstehen, wann der Welt etwas gutes beygelegt wird, also hat Gott die Welt geliebet.

3) Bedeutet das Wort Welt öfters die Bosheit und die Eitelkeit der Menschen, oder die Menschen selbst, soferne sie Böse und Eitel sind, wie es der Apostel Johannes in seiner 1. Epist. 2. v. 15. 16. brauchet, habe nicht lieb die Welt, noch was in der Welt ist &c. Denn alles, was in der Welt ist, nemlich Augen-Lust, Fleisches-Lust, und hoffärtiges Wesen ist nicht vom Vater, sondern von der Welt. Auch nicht hievon haben die Weltliche Ihren Nahmen, dann Johannes schreibt nicht an die Priesterschaft, sondern überhaupt an die ganze Christenheit, und wie Er selbst sagt an Väter, Jünglinge und Kinder, das ist an alle, was Alters sie seyn wollen, und kan man nicht sagen daß er dadurch anrathet ein Mönch oder Priester zu werden: Gleichergestalt wird auch der Nahme Geistlich welcher der Welt entgegen gesetzt ist, in dem dritten Verstande von dem Apostel Paulo 1. Cor. 2. in fine v. 14, 15. Allwo er von Unterscheid des natürlichen und geistlichen Menschen redet, nicht denen Priestern und Mönchen gegeben. Dann Er nennet daselbst den natürlichen Menschen einen solchen der ohne die Gnade Gottes zu allen Bösen von sich selbst geneigt und etwas Gott-gefälliges zu thun unvermögend ist, desgleichen alle Unwiedergebahrne sind. Geistlich hingegen nennet er denjenigen, welcher

erleuchtet und wiedergeboren ist, ein geistlicher Mensch. Deshwegen giebt auch der Heil. Petrus den Priester-Nahmen nicht denen Priestern allein, sondern alle Christen. 1. Petr. 2. Ihr seyd das auserwählte Geschlecht, das Königliche Priesterthum, das Heil. Volk, das Volk des Eigen- thums, daß ihr durch gute Werke verkündiget, den der euch beruffen hat, aus der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht, desgleichen Apoc. 5. v. 10. Er hat uns GÖTte zu Königen und Priestern gemacht. Die- ses hat deswegen voraus gesetzt werden müssen, weil aus dessen Unwissenheit viel Seelen verderbliche Thorheiten entstanden und getrieben worden. Ein übel informirter Laye meiner zuweilen, daß er auch darum nicht könne selig werden, weil er nicht geistlich, sondern weltlich ist; Ein unwissender Mönch hingegen beredet jemand sein Weib, Kinder und Eltern zu verlassen, und zu hassen, weil geschrieben stehet, hab nicht lieb die Welt, noch was in der Welt ist.

Woher aber kommt der Name Weltlich? Antwort, weil einige Die- ner zur geistlichen Unterrichtung der Kirchen-Regierung bestellet seyn müssen, als Bischöffe und Priester, so haben diese als aus einen besonderen Vorzug den Titul des geistlichen Standes angenommen. Ebenen maßen werden sie wegen Bedienung des Osiablutige Opfers Vorzugs weise Sacerdotes, die übrigen aber, welche ihre Zuhörer und Jünger sind, gerad hinweg Welt- liche genandt. Wolte man nun fragen nach welcher von obgedachten dreyen Bedeutungen des Wortes Welt die Weltliche den Nahmen haben! so dienet zur Antwort, daß dieser Nahme den andern Verstande nahe komme. Denn alle und jede, Priester und nicht Priester, sind Weltliche, so ferne sie Men- schen, die aber nicht Priester sind, heißen schlecht hinweg Weltliche, sofern sie nicht Vorsteher und Diener an der geistlichen Unterrichtung, sondern Zu- hörer sind.

Es muß hiernechst auch gemeldet werden wie die Weltliche der geistl. Berriehung unterworfen sind.

1) Muß ein jeder zuorderst wissen, daß ein jeglicher Christe die rechtgläu- bige Lehre von seinen Hirten hören müsse, dann gleichwie ein solcher Hirt nicht weidet, wofern er seine Schaaf nicht mit dem Worte GÖRtes speiset; Also sind auch die Schaaf keine Schaaf sondern tragen den Nahmen mit un- recht, welche sich von ihren Hirten nicht wollen weiden lassen, wer sie dervolben verachtet, oder verspottet, oder welches schlimmer, ihwen nicht zuläßet GÖttes Wort zu lesen oder zu predigen, der ist auch nur allein durch diese verwegene Bosheit in der Kirchen-Straffe oder der Bischöflichen Gericht verfallen,

wor-

worvon oben gehandelt worden, und fals er sich mit Gewalt widerseze, muß das geistliche Collegium selbst gegen ihn inquir. iren und decretiren.

2) Ist eines jeden Christen Pflicht öftters und zum wenigsten einmahl des Jahrs zu communiciren, dann dieses ist GOTT das angenehmste Dank-Opffer für eine so grosse durch den Todt seines Sohnes uns geschehene Erldung [Wann ihr von diesem Brodt esset und von diesem Kelch trincket, solt ihr des Herren Todt verklädigen bis daß Er kommt, und eine Wegweisung zum ewigen Leben, Joh 6. 53. Werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschen Sohnes und trincken sein Blut so habt ihr kein Leben in euch.] Ingleichen ein Character oder Kennzeichen womit man zu erkennen giebt, daß man ein Gliedmaß am geistlichen Leibe Christi, das ist ein Mitgenosß der einigen Christlichen Kirchen sey, wie der Apostel spricht, der gesegnete Kelch den wir segnen, ist er nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brodt das wir brechen, ist es nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi? Wie ein Brodt ist, als sind wir auch viel ein Leib, denn wir sind alle eines Brodts theilhaftig worden. Derhalben wo sich ein Christ findet, der sich des Heil. Abendmahls gänglich enthält, der zeiget damit an, daß er nicht am Leibe Christi, das ist kein Mitgenosß der Kirchen, sondern ein Abtrünniger sey. Und ist gewiß kein besser Kennzeichen um der Raskolszicken oder Abtrünnige zu erkennen, hierauf müssen die Bischöffe sorgfältig sehen, und ihren Pfaren anbefehlen, alle Jahr von ihren Pfarr-Kindern zu rapportiren, wer länger als ein Jahr nicht zur Communion gewesen? Wer es schon 2. Jahr versäümet? Und wer sich niemahl dazu einfinden zc. pfleget? Dergleichen Leute soll man zu einer Eydlichen Versicherung zwingen, daß sie Kinder der Kirchen sind, und alle abtrünnige Rotte wo sie auch in Rußland anzutreffen, verfluchen; Dieser Zwang aber soll mit nichts anders als mit Drohungen geschehen, daß nemlich der, welcher nicht schweren will, damit an den Tag geben, daß er selbst ein Abtrünniger sey, es ist aber nicht ein geringer Vortheil solches zu wissen, denn viele Abtrünnige, welche sich unter dem Mantel der Orthodoxie verstecken, erregen selbst Verfolgungen gegen die Kirche, an statt daß sie sich deren befahren solten, und schmähen nicht allein den geistl. Stand, sondern thun demselben auch so viel Verdruß an als sie können, ja drücken gar die Weltlichen so in ihre Thorheit nicht stimmen wollen, wovon viele glaubwürdige Leute Zeugniß geben können.

3) Wann ein Abtrünniger auf diese oder andere Weise entdeckt ist, so soll es der Bischoff dem, unter dessen Jurisdiction er gehört, schriftlich anzeigen, welcher ihn weiter an das geistliche Collegium absenden muß.

G

4) Es

4) Es ist sehr dienlich daß man im geistl. Collegio habe, wie viel Roskolsziken in allen Diöcesen von Rußland sich befinden, dann solches ist bey vielen Gelegenheiten, da man dieses in Betrachtung ziehen muß, eine grosse Hülffe.

5) Es ist eine grosse Sünde, wozu kein Geistlicher schweigen kan, daß einige weltliche Herren wissentlich, und des daher empfangenden Nutzens willen Roskolsziken auf ihren Güthern verheelen. Eine andere Beschaffenheit hats mit offenbahren Roskolsziken, weil man sich vor denselben nichts zu besorgen hat, diejenigen aber verheelen die den Schein der Orthodoxie haben, ist eine Sache, so nach Atheistery stincket. Und hierüber müssen die Bischöffe eyffern, und es dem geistlichen Collegio hinterbringen, welches dann nach vorgängiger geistl. Inquisition einen solchen Herrn, fals er sich nicht beferet, in den Bann thun kan, die geistl. Inquisition aber wird folgender Gestalt angestellt. Der Bischoff berichtet an das geistl. Collegium nicht, daß sich bey diesen oder jenen Herrn Roskolsziken aufhalten, sondern daß derselbe Herr, den dasigen Pfarrherrn oder die von ihm, dem Bischoff, zu Auffsuchung der Roskolsziken abgeschickte, mit Gewalt habe verhindert. Worüber er dann glaubwürdige Zeugen nahmentlich anführen soll, nach Abhörnung der Zeugen schreibt das Collegium Monitoria an denselben Herrn, daß er die Roskolsziken in seinen Güthern auffuchen möchte. Gehorchet Er nun so darff man ihm deßfals weiters nicht beschwezen, ist er aber ungehorsam, so giebt er damit in der That selbst an Tag, daß er ein Patron der Roskolsziken sey, und so dann schreitet das Collegium zur geisil. Straffe in solcher Ordnung als eben bey dem Bann vorgeschrieben ist. Dieses ist, wie bereits erwehnet, von heimlichen und nicht offenbahren Roskolsziken zu verstehen, wann es gemeine Leute sind; Seynd es aber Lehrer und gleichsam Hirten der Roskolsziken, so gehet sie dieses auch an, sie mögen es gleich heimlich oder öffentlich seyn. Ebener massen soll es auch mit den geistl. Herrn gehalten werden, welche Untertthanen besitzen. In ganz Rußland soll kein Roskolszik nicht allein zu Geisil, sondern auch nicht zu der allergeringsten weltlichen Obrigkeitlichen Ehrenstellen und Nemptern befördert werden, damit wir diese schlimme Feinde welche gegen das Reich und dem Land-Herrn immer Böses im Sinne haben, nicht wieder uns selbst waffen.

6) Wäre nun jemand in Verdacht daß er ein Roskolszik sey, ob er schon sich äußerlich orthodox stellte, so soll man ihm vorerst einen Eyd schweren, und dabey die Roskolsziken, und sich selbst verfluchen lassen, wosfern er ein solcher wäre oder zu werden gedächte; Zugleich auch ihm eine harte Straffe andro-



androhen, wann sich nachhero etwas wiederiges von ihm äusserte, und dieses alles soll er eigenhändig unterschreiben. Die Zeichen aber wodurch jemand in einen solchen Verdacht geräthe sind folgende; Wann er ohne rechtmäßige Ursache, das Abendmahl beständig versäumet (weesfals Sr. Czaarischen Majestät Befehl des 1718ten Jahres gedruckt und publiciret ist); Wann er der Roskotsziken Lehrer wissentlich bey sich verbirget, wann er in ihre Wohnungen Almosen sendet zc. Wer nun solcher Dinge durch klare Beweissthümer überführt wird, den hält man billig in Verdacht daß er ein Roskolszik sey: Wo sich aber etwas dergleichen äussert, so muß der Bischoff davon auß epligste an das geistl. Collegium berichten.

7) Von nun an soll kein Weltlicher, Sr. Czaarischen Majestät Haus ausgenommen, in seiner Behausung, Kirchen- und Privat Priester halten, dann solches ist unnöthig, und geschiehet nur aus Hoffart, ist auch den geistlichen Stande verkleinerlich, die Herren können nur in ihre Pfarr-Kirchen gehen, und sich nicht schämen, auch ihre Bau, Brüder in Christo zu seyn, denn in Christo **JKSU**, sagt der Apostel, ist weder Knecht noch Freyer.

8) Wann die Pfarr-Kinder oder Edelleute auf dem Lande jemanden zum Priester in Ihrer Kirchen erwählen, so sollen sie in ihrem Bericht attestiren, daß er ein unverdächtiger Mann, und guten Wandels sey; Wann aber die Edelleute auf ihren Gütern nicht selbst zugegen seynd, so sollen ihre Bedienten und Bauren, gedachtes Zeugniß ausstellen. Ferner, soll in denen desfalls überreichten Supplichen specificiret werden, was vor Besoldung oder Land bey der Pfarre sey. Worbey dann auch der Candidatus sich verschreiben muß, daß er damit zu frieden sey, und von der Kirche, zu welcher er gewenhet worden, Zeit Lebens nicht abgehen wolle. Wann aber der Bischoff auf denselben einen Verdacht hat des Roskolszischen Wesens oder andern Dinge wegen, oder meint daß er des Amts unwürdig sey, so wird solches zu seiner des Bischoffs Beurtheilung gestellet.

9) Umtreibende Priester sollen die Herren nicht zu Beicht-Väter annehmen, dann ein Priester, der entweder eines Verbrechens wegen von seiner Kirchen verstossen ist, oder selbige muthwillig verlassen hat, ist so zu sagen kein Priester mehr, und grosse Sünde, wann Er die Sacramenta administiret; Der Herr aber welcher ihn aufnimmt machet sich dieser Sünde auf zweyfache Art theilhaftig, indem Er ihn in seiner Bosheit stärcket, und der Kirchen Ordnung wiederirebet. Es sollen auch mächtige weltliche Herren die Priester nicht zwingen die Kinder in ihren Häusern zu tauffen, sondern sie zur Tauf-

fe in die Kirche bringen, es sey dann, daß das Kind zu schwach oder eine andere wichtige Ursache vorhanden wäre, welche es verhinderte.

10) Man saget, daß zu weilen Stadt-Obriheiten und andere Obrikeitliche Personen, wie auch reiche Edel-Leute, in solchen Vorfällenheiten, worinnen Sie geistl. Unterricht vonnöthen haben, denen Bischöffen, in deren Sprengel Sie wohnen, nicht gehorchen wollen, vorgebende, Er sey ihr Hirte nicht, deswegen sey jedermann kund gethan, daß ein jeder wes Standes er auch sey, in geistlichen Dingen dem Gerichte des Bischoffs, in dessen Sprengel er sich befindet, so lange Er darinne bleibet, unterworfen ist.

11) Es finden sich auch sonderlich unter weltlichen Personen viele Schwierigkeiten wegen zweifelhafter Ehen. Westwegen sich dann niemand unterstehen soll, einen solchen Scrupel, wann ihm dergleichen vorkält, dem Priester zu verschweigen. Kan selbigen der Priester nicht heben, so soll er sich nicht erkühnen, ihn sofort zu copaliren, sondern die Sache zur Beurtheilung an den Bischoff bringen. Fals auch dieser Sie nicht entscheiden könnte, so soll Er darüber an das geistl. Collegium schreiben; Damit aber diese Schwierigkeiten ordentlich und denen Rechten gemäß entscheidet werden können, so soll das geistl. Collegium eine besondere Zeit dazu aussetzen, und nach reiffer Ueberlegung eine feste decision auf alle Schwierigkeiten ordentlich aus der Heil. Schrift und denen Beurtheilungen berühmter alter Lehrer, wie auch den Czaarischen Gesetzen zu Papier bringen.

12) Ob sich auch bey einer Ehe gleich kein Zweifel eräugnete, so soll man doch kein Paar ausser der Parochie, in welcher entweder der Bräutigam oder die Braut wohnet, vielweniger aber in einen andern Bisthum, oder von Priestern aus andern Bisthumern oder Parochien lassen irauen. Denn ausser dem, daß solches ihren eigenen Hirten verkleinerlich ist, so bringen sich auch solche Leute in Verdacht damit, als ob ihre Ehe unzulässig sey.

Dritter Theil.

Enthält der Directoren Pflicht, Amt, und Gewalt.

SUnnehro müssen wir auch von denen Directoribus selbst handeln, aus welchen das geistliche Collegium bestehet.

Sind zwölff dirigirende Persohnen hierzu genug, welche von unterschiedenen Range seyn. Es müssen drey Bischöffe seyn, von andern aber, so viel als man unter einer jeden Gattung Leute findet.

2. Ist darauf zu sehen, daß kein Abt und Erz-Priester unter dieser Zahl seye, der unter einem Bischoff stehe, oder auch ein Mit-Glied des Collegii ist, dann ein solcher Abt oder Erz-Priester wird allezeit derjenigen Parthey gewogen seyn zu welcher sein Bischof incliniret, und solcher Gestalt werden zwey oder drey Personen nur einen Mann ausmachen.

Ubrigens müssen wir besehen, was dem geistlichen Collegio zu thun obliegt, wie es in den angebrachten Affairen zu Werke gehen und verfahren müsse, und was es in Beurtheilung der Sache für Gewalt habe. Diese drey Stücke, werden durch die im Titul dieses Theils eingeführere Worte: Pflicht, Amt und Gewalt angedeutet, von welchen jeden ins besonder wir etwas weniges reden wollen.

Die Pflicht.

1)

Die erste und fast einige Pflicht, dieser geistl. Regierung ist, die Pflichten aller Christen insgemein, und ins besondere der Bischöffe, Priester und anderer Kirchen-Bedienten, Mönche, Lehrer, und Lernenden, wie auch der weltlichen Personen, so fern sie der geistl. Regierung unterworfen, zu lehren und zu wissen thun: Weßwegen dann auch einige Pflichten dieser Stände berührt werden. Es muß auch das geistliche Collegium darauf acht haben, ob alle und jede in ihrem Beruff bleiben und die so sich versündigen zurecht bringen und straffen, jedennoch müssen wir hier auch einiger besondern Pflichten dieser Regierung Meldung thun.

2) Es sollen allen Christen wes Standes sie auch seyn mögen kund gethan und publiciret werden, daß wer etwas zu besserer Regierung zuträgliches obervirte, solches dem geistlichen Collegio schriftlich proponiren könne, auf eben die Maner, wie ein jeder wegen rechtmäßiger Vortheile Sr. Czaarischen Majestät bey dem Senat einkommen kan. Das geistl. Collegium aber soll überlegen ob der Rath nützlich oder schädlich sey, und jenen annehmen, diesen aber verwerffen.

3) Eine neue verfertigte Teologische Schrift darf eber nicht gedruckt wer-

den, bis sie dem geistlichen Collegio praesentiret wird, welches dann examiniren soll, ob nicht etwas darein befindlich welches der orthodoxen Lehre zuwider wäre.

4) Wann irgends wo ein unverwesener Leib entdeckt, oder ein Gerüchte von Visionen und Wundern gehöret wird, so liegts dem Collegio ob, die Sache zu examiniren, und diejenigen welche das Gerüchte ausgebracht, wie auch andere die davon zeugen können, zum Verhör zu fordern.

5) Wann jemand vor einen Roskolsziken oder Erfinder einer neuen Lehre angegeben wird, so soll die Sache vor dem geistlichen Collegio erörtert werden.

6) Es finden sich einige zweifelhafte Casus conscientia, als z. E. was zu thun sey, wann jemand fremdes Guth entwendet und solches zwar wieder geben wolte aber nicht könnte, entweder Schaden halber oder aus Furcht, oder weil die Person der es gehöret todt ist? Ingleichen, was derjenige thun müsse der unter Unchristen gefangen gewesen und um seine Freyheit zu erlangen einen gottlosen Glauben angenommen, nachhero aber sich wiederum zum Christenthum bekehret, diese und dergleichen Zweifels-Knoten sollen an das geistliche Collegium gebracht und von demselben genau erwogen und verabscheidet werden.

7) Es sollen auch in demselben Collegio die Candidati der Bisthümer examiniret werden, ob sie nicht abergläubig, liederlich oder NB Simoniaci seynd, wo und wie sie vorher gelebet haben, fals auch einer unter ihnen reich wäre so soll er mit guten Zeugniß darthun wodurch er den Reichthum erworben.

8) Wann jemand mit seines Bischoffs Ammts-Spruch nicht zufrieden ist, so kan er an das geistl. Collegium appelliren, die Dinge aber so vor dessen Jurisdiction gehören sind eigentlich folgende: Zweifelhafftige Ehe, Urtheilen des Divortii, Beeinträchtigungen so ein Bischoff dem andern thut. Mit einem Wort, alles dasjenige was vor Zeiten vor das Patriarchalische Gericht gehöret hat.

9) Muß das Collegium Achtung geben, von wem und wie die Kirchen-Ländereyen besessen und administriret werden, wohin das Getreyde kommen, und die Revenüen an Gelde, wofern solche verhandelt seind. Falls nun jemand die Kirchen-Güther durch Betrug an sich bringet, so muß das geistliche Collegium denselben angreifen und das Entwendete zurück fordern.

10) Wann ein Bischoff oder auch nur der geringste Kirchen-Diener von einen vornehmen Herrn beeinträchtigt wird, so muß er sein Recht zwar nicht im geistl. sondern im Justiz-Collegio und lezlich im Senat suchen, jedoch kan er

er auch dem geistl. Collegio seine Noth klagen, welches dann um seinen be-
drängten Mit-Bruder zu helfen, Ehrbare Männer an gehörigen Ort sen-
det und um prompte Administration der Justiz ersuchen lassen.

11) Die Testamente vornehmer Leute wann Sie zweifelhaftig scheinen,
sollen zugleich im geistl. und Justiz-Collegio exhibirt werden, und sollen bey
de Collegia darüber Ihr Urtheil fällen, und die Sache verabscheiden.

12) Wegen der Almosen muß das geistl. Collegium eine Verordnung
machen, dann hierinne geschiehet nicht wenig Unrecht. Viel Taugenichte
legen sich bey vollkommener Gesundheit aus Faulheit aufs Betteln, und lauf-
fen ohne Schaam im Lande herum, andere beschenken die Aufseher der Ho-
spitälé, und erhalten in denselben einen Platz, welches eine Gott-mißfällige
und dem ganzen Vaterlande schädliche Sache ist. GOTT befiehet uns in
dem Schweiß unsers Angesichts, das ist, in rechtmäßiger Nahrung und aller-
hand Arbeit unser Brod zu essen Gen. 3. und gutes zu thun, nicht allein unsers
eigenen Unterhalts wegen, sondern auch damit wir haben zu geben den
Dürfftigen, das ist denen Armen, Eph. 5. auch verbiethet er: daß der nicht
arbeiter auch nicht essen soll, 2. Thess. 3. woraus dann folget, daß die gesun-
de und faule Bettler Gott mißfällig sind, wer nun solchen Leuten gutes
thut, derselbe nimt als ein Helfer mit Theil an Ihrer Sünde, und was er
auch dergleichen auf vorgegebene Almosen wendet, ist alles fruchtlos und
bringer ihm keinen geistl. Nutzen. Ja aus dergleichen übel-angewendeten
Almosen, wächet auch dem Vaterlande, wie gesagt, ein nicht geringer
Schade zu, denn erstlich entstehet hiedurch ein Abgang und Deurung im
Geträyde. Es überlege es ein jeder vernünftiger Mensch, so viel tausend
dergleichen faule Bettler in Rußland sind, so viel bearbeiten auch das Land
nicht, wodurch dann die daher zuerwachsende Erndte verringert wird, hinge-
gen verzehren sie durch ihre Unverschämtheit und Heuchel-Demuth anderer
Leute Arbeit, und machen also die Consumption des Geträydes grösser, daher
soll man solche Bettler allenthalben greiffen und zu publicquer Arbeit stellen.
Ferner thun dergleichen Bettler denen würckl. Armen grossen Eintrag, dann
so viel jenen gegeben wird, so viel wird diesen entrissen, außer daß diese nichts-
würdige Leute, weil sie gesund sind, bald dahin kommen können, wo Almo-
sen ausgetheilet werden, dahingegen arme und Francké Leute zurück bleiben,
oder fast halb todt auf der Gassen liegen, und bey ihrer Kranckheit noch vor
Hunger verschmachten müssen. Es giebt auch solche, die nicht das tägliche
Brod haben und sich doch schämen zu betteln. Wer also warhafftige Barm-
herzigkeit hat, kan in Betrachtung dessen nichts anders als von Herzen wün-
schen,

sehen, daß hierinnen eine bessere Ordnung gemacht werde; Über dieses machen diese Taugenichte einige unverständige und schändliche Lieder, und singen sie mit Vorstellung, Geuffen vor dem Volck, und machen dadurch einfältige Leute noch mehr irre, um davor eine Ergötzlichkeit zu bekommen.

Wer kan aber den Schaden, welchen dergleichen Böfewichter verur- sachen in der Kirche ersehlen. Wo Sie auf den Land-Strassen ihre Gele- genheit absehen, sind sie Räuber und Mord-Brenner, lassen sich von Ver- rathern und Meüthmachern als Espionen gebrauchen, verläunden die Obrig- keit, tragen selbst die höchste Obrigkeit schändlich aus, und reizen das ge- meine Volck zur Verachtung der Obrigkeitlichen Personen, Selbst rühren sie keine Christen-Pflicht an, und halten davor, daß ihr Werck nicht sey in die Kirche zu gehen, sondern nur vor derselben draussen zu stehen um aufzu- schreyen, ja was von ihren Gewissenlosigkeit und Unmenslichkeit fast allen Glauben übersteiget, so blenden sie ihre Kinder, verdröhen ihnen die Hände und andere Glieder, damit sie das Ansehen gewinnen als rechte Arme und erbarmungs-würdige Leute. Es ist warlich keine gottlosere Arth Men- schen, und ist folglich eine grosse Obliegenheit des geistl. Collegii fleißig dar- auf zu denken und zu überlegen, durch was vor einen Weg dieses Ubel am besten ausgerottet, und wegen der Allmosen eine gute Verordnung gemacht werden könne. Wann dieses geschehen, soll das Collegium Ihr. Czaari- sche Majestät ersuchen, solche Ordnung zu confirmiren.

17) Es ist auch dieses keine geringe Obliegenheit desselben, die Geistlich- keit von der Simonie und Unverschämtheit abzubringen. Dazu würde sehr dienlich seyn, daß man sich mit denen Senatoribus berathschlag, wie viel Köpfe zu einem Kirch-Spiel zu rechnen wären; von welchen dann ein jeder denen Priestern und übrigen Kirchen-Bedienten, ein gewisses geben müsse, damit sie nach ihrer Maße vollkommen vergnügt seyn könnten, und weiter vor Kind-Tauffen, Begräbnisse, Copulationes, und dergleichen nichts mehr begehren dürfen. Jedoch würde durch solche Verordnung freygebigen Leuten nicht untersagt den Priestern nach Belieben etwas zu verdröhen.

Insonderheit muß das ganze Collegium, der Praesident so wol als auch die übrigen Besißer bey Antretung Ihres Amtes einen Eyd ablegen, daß Sie Sr. Czaarischen Majestät treu seyn und bleiben, nicht aus Passionen oder Geschenke wegen, sondern um Gottes willen und um Nutzen des Volcks, in Gottesfurcht und gutem Gewissen, die Streitigkeiten abthun, rathen, und ihrer übrigen Mit-Brüder Meynungen annehmen, oder ver- werffen wollen. Diesen Eyd soll ein jeder leisten und sich selbst deutlich die

Straffe

Straffe des Bannes und eine Züchtigung am Leibe aufbürden, woferne er nachhero ertappet und überführet würde, daß Er seinem Eyd zuwieder gehandelt.

Alles obgesetzte haben erstlich Ihro geheiligte Czarische Majestät der Monarch von ganz Ruß Land Sich vorlesen lassen, angehört, erwogen, und eines und das andere darinne verbessert, den 11. Februarii dieses 1720. Jahres. So dann haben es auf höchst gedachte Sr. Majest. Befehl die Bischöffe und Aelte nebst denen regierenden Senatoribus den 23. Febr. angehört, in Betrachtung gezogen und corrigirt, und endlich haben zu Befräftigung und unausföhlicher Festhaltung desselben, nach vorgängiger Unterschrift der anwesenden Personen geistl. Standes wie auch Senatoren Ihr. Czarischen Majestät selbst solches eigenhändig zu unterschreiben beliebet

Der demüthige Stephanus unwürdiger Metropolit von Resan.	Admiral Graf Apraxin.
Der demüthige Silvester Maitropolit von Smolensco.	Cansler Graf Goloskin.
Der demüthige Theophanes Bischoff von Plesko.	Knes Jacob Dolgaruky.
Der demüthige Petirimus Bischoff von Nisigrod.	Knes Demetrius Galitzin.
Der demüthige Barlaam Bischoff von Twer.	Perer Tollstoy.
Der demüthige Aron Bischoff von Carelten.	Baron Peter Schaphiroff.
	PETER.

Theodosius Abt St. Alexander Newskii.
 Anthonius Abt St. Chrisostomi.
 Johas Salmikejeu Abt des Klosters der Erklärung Christi in Casaan.
 Petrus Abt des Simonowschen Klosters in Moscou.
 Der demüthige Pachomius Metropolit von Woronitz und Jeltz.
 Gabriel Abt des Hypatischen Klosters heil. Trinitaris.
 Hierotheus Abt des Donskischen Klosters in Moscou.

5

311

In denen Diocesen haben folgende Bischöffe und Geistliche unterschrieben.

- Der demüthige Ignatius Metropolit von Sarska und Podonsky.
 Der demüthige Georgius Bischoff von Rostow.
 Der demüthige Barlaam Bischoff von Susdal und Jurjev.
 Der demüthige Joanicus Metropolit von Colonna.
 Der demüthige Paulus Bischoff von Wologda.
 Der demüthige Cyrillus Szumliansky Bischoff von Perejaslavv.
 Der unwürdige Antonius Erzbischoff und Czernichovv und Novogrod Seversky.
 Der demüthige Tichon Metropolit von Casaan.
 Der demüthige Alexeus Bischoff Wiatka.
 Der demüthige Joachim und unwürdiger Bischoff von Astrachan.
 Der demüthige Bogoliep von Ullinga.
 Der demüthige Barnabas Bischoff von Cholmogor.
 Genadius Abt des Czudovvischen Klosters.
 Sergius Abt des neuen Klosters zu unserm Erlöser.
 Serapion Abt S. Andronii.
 Leonidas Abt des Petrovvischen Klosters.
 Launtius Abt des Donskischen Klosters.
 Hyacinthus Abt St. Epiphaniav.
 Serapion Abt des Znamenskischen Klosters.
 Theophylactus Abt des Klosters zu unserm Erlöser.
 Makarius Prior Monast. Assumption.
 Sylvester Prior des Novvinskischen Klosters.
 Makarius Prior des Dunilovvischen Klosters.
 Tichon Abt des Klosters der Heil. Dreyfaltigkeit S. Sergie.
 Cyriacus Abt des Klosters Euthimii zu unserm Erlöser in Susdal.
 Gidion Abt des Klosters der Geburth Christi zu Wollodimer.
 Leo Abt des Gozitkischen Klosters.
 Hadrianus Abt des Abramischen Klosters der Erscheinung Christi in Rostovv.
 Cyprianus Abt des Klosters zu unserm Erlöser in Geroslavv.
 Sergius Abt des Luzerzkischen Klosters.
 Sylvester Abt S. Sava Horozevrsky.

Antho-

Anthonius Abt des Klosters der Auferstehung Christi.
 Arsenius Abt des Klosters St. Paphnuli in Bovovely.
 Germanus Abt St. Josephi in Wollock.
 Michael Abt des Klosters zu unserm Erlöser in Resaan.
 Joasaph Abt des Mosmitzkischen Klosters in Woloky Lamsky.
 Barlaam Abt des Klosters St. Danielis in Pereslavv.
 Joseph Abt S. S. Boris & Gliebi in Rostovv.
 Isaacius Abt des Solocyzinskischen Klosters.
 Joseph Abt St. Nixate in Pereslavv Saleskoy.
 Tichon Prior des Kolozkischen Klosters in Mozaesk.
 Teophanes Prior zu St. Nicolai Ugrieszy.
 Hadrianus Abt S. S. Boris und Gliebi in Dinitrovv.
 Gerafinius Abt des Wifortzkischen Klosters in Serpuchovv.
 Paulus Prior des Klosters Wadicznoy in Serpuchovv.
 Aron Abt des Bogoslavskischen Klosters in Resaan.
 Leontius Prior S. Makary de Unschaz.
 Irenarcha Abt S. Cyrilli.
 Jonas Abt des steinernen Klosters.
 Arsenius Abt des Prilutzkischen Klosters.
 Theophilactus Abt S. Paulii.
 Macarius Abt St. Cornelli.
 Philippus Prior St. Therapont.
 Damascenus Prior Michael, in Peregaslavv.
 Raphel, Prior des Klosters zu unserm Erlöser genant Solotonoskoy.
 Eustractus Abt des Eletzckischen Klosters in Czernichovv.
 Germanus Abt des Hynskischen Klosters zur Heil. Dreyfaltigkeit in
 Czernichovv.
 Epiphanius, Abt des Nazareths der Verkündigung Mariae in Nieschim.
 Nilus Prior St. Nicolay Mokoskinsky.
 Zosimus Prior St. Anthonii in Linbetzk.
 Johanieus Abt der Heil. grosse und wunderthätigen Peczerischen Laura in
 Kiouv.
 Ich des Simonovvischen Klosters in Moscou Abt unterschreib mich zum an-
 dern mahl.

- Gideon Berwalter des Klosters St. Michaelis, mit den güldenem Doch in Kiovv.
 Benedictus Berwalter des Wydubitzkischen Klosters St. Michaelis in Kiovv.
 Herodin Ziuravvasky, Abt des gemeinschaftlichen Nezigozischen Klosters in Kiovv.
 Gregorius Gokiewitzky, Berwalter des Klosters St. Sophia.
 Christophorus Czarnitzky, Prior des Crimi St. Nicolai bey Kiovv.
 Silvester Pomowsky Vice-Rektor des Bratskischen Klosters der Erscheinung Christi, in Kiovv.
 Joasaph Thomilowitz, Vorsteher des Cyrillischen Klosters der Heil. Dreyfaltigkeit in Kiovv.
 Simon, Abt des Klosters zu unsern Lieben Frauen Switzkaska.
 Joaseph Prior des Kisi-zeokischen Klosters in Casaan.
 Barionophius, Abt des Pexerischen Klosters in Nitzny Novograd.
 Philareta, Abt des Klosters St. Makary Zoltocoosny zur Heil. Dreyfaltigkeit in der Nisnovogrodischen Province.
 Joel, Prior des Gluzinskischen Klosters bey groß Novograd.

Das Amt und Verrichtungen des geistl. Collegii sind hier nicht besonders beschrieben, weil Ihr. Czaarische Majest. allergnädigst befohlen, daß es sich deßfals nach dem General Reglement richten soll.

Es haben aber Ihre Czaarische Majestät aus Souverainer Autoritar dem geistl. Collegio eine solche Gewalt ertheilen wollen, als aus Sr. Czaarischen Majestät diesem Reglement voran gedruckten Special Befehl, wie auch aus nachstehende Resolutionibus, welche Ihre Majestät bey denen ihnen von dem geistl. Collegio den Titul eines Heiligsten Regierenden SYNODI ertheilet haben.

PUNCTA

PUNCTA

Auf welche Ihre Aller = Durchläuchtigste
Czaarische Majestät eigenhändig Resolution
ertheilen wollen.

Der Czarischen Majestät wird vorgetragen:

Soll man nicht bey dem Gottesdienst, wo vor-
mahls des Patriarchen Meldung geschehen der
regierenden geistlichen Versammlung in folgenden
Terminis gedencken.

Vor die heiligste regierende Versammlung
der Ehrwürdigen Priesterschaft etc.

Denn also wird der Titul Heiligst nicht einer
Person eo particulier gegeben, sondern der gan-
zen Versammlung.

Wie soll bey vorfallenden Requisitionen von der
regierenden geistlichen Versammlung an den regie-
renden Senat und an die Collegia und hinwieder-
um von denselben an die geistliche Versammlung
geschrieben werden. Vor diesen ist niemahls und
von keinem Orte Befehlsweise an den Patriarchen
geschrieben worden. Das Collegium hat aber
eben diese Würde, Nachdruck und Gewalt, so
der Patriarch gehabt, wo nicht noch grösser, weil es
eine Versammlung ist.

Der Czarischen Majestät
Eigenhändige Reso-
lution.

Vor den heiligsten Sy-
nodum oder vor die
heiligste regierende
Synodum.

An den Senat muß no-
tificationsweise ge-
schrieben und selbige
von allen Membris
unterzeichnet werden.
In die Collegia wird so
geschrieben wie aus
dem Senat mit Unter-
schrift des Secretarii
allein.

Soll dann das geistliche Collegium zu vacan-
ten Diocesen Bischöffe erwählen, und nachdem es
Sr. Czaarischen Majestät vorgetragen die Con-
secration zu denen erledigten Plätzen verordnen.

Soll dann das geistliche Collegium die Parriar-
chische, Bischöfliche, und Kloster-Güter, welche
unter der Klöster Cangeley gestanden, so wohl rati-
one der Einkünfte als auch der Administration
unter seiner Bestellung halten? dann diese Güther
sind durch die weltliche Administratores sehr verar-
met und verwüstet worden.

Das geistliche Collegium hat sich auch nicht we-
niger als andere Collegia eyndlich verbunden, nicht
allein Sr. Czaarischen Majestät treu zu seyn,
sondern auch Dero Interesse zu suchen, über die-
ses stehet in dem geistlichen Reglement, daß sol-
che Administration dem geistlichen Collegio zu-
kommen.

Sie sollen zwey Persoh-
nen präsentiren, wel-
che wir davon erweh-
len, dieselbe sollen sie
consecriven und be-
stellen.

Ja es soll also gehal-
ten werden.



ho
els
ho
sie
der

ale

2

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

I

I

21

21

21

21



154899

ULB Halle 3
002 688 395



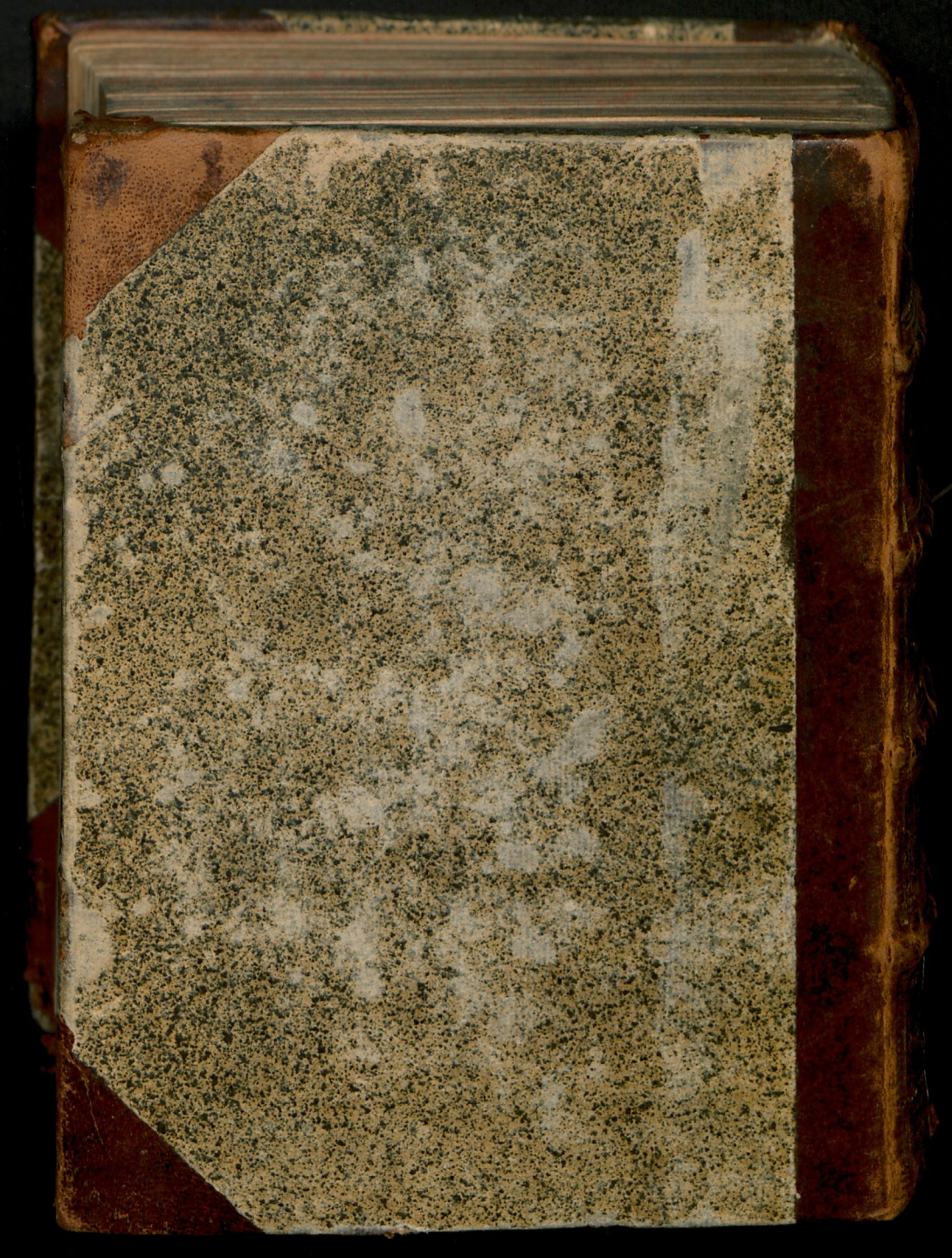
SK

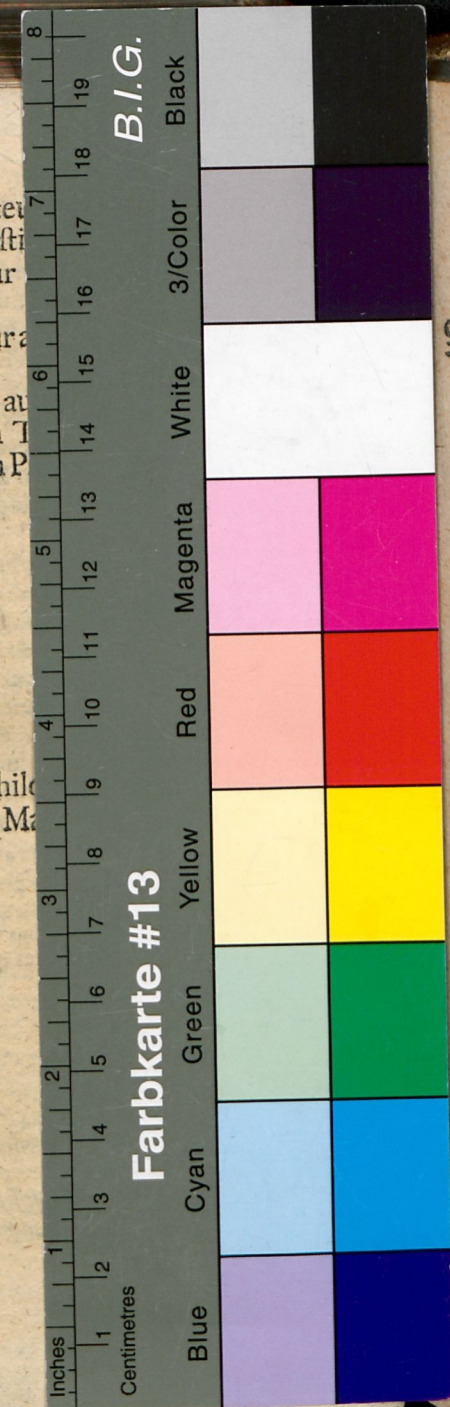
ATB 154899

R

VD77







w Geistliches *20*

REGLEMENT,

Auf hohen Befehl und Verordnung des von Gott
gegebenen und mit Weisheit ausgezeigten

Sr. CZAAREN

Und

Groß - Fürsten

PETER des I^{sten}

Kaysers

von ganz Rußland, ꝛ. ꝛ.

Und mit Bewilligung des ganzen heiligsten dirigirenden
Synodi der Orthodoxen Ruffischen Kirche / welche durch Sr. Czaarischen Ma-
jestät Bemühung mit Einstimmung und Beyrath des geistlichen Standes von
ganz Rußland / wie auch des regierenden Senats den 14^{ten} Februarii 1721. in
der Residenz St. Peterburg errichtet worden; publicirt
und gedruckt

In der St. Peterburgischen Buchdr. im Jahr Christi 1721. d. 16. Sept.

